

Amtsblatt der Europäischen Union

L 280



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

28. Oktober 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2073 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2074 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 hinsichtlich der Begriffsbestimmung von SNOWTAM** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2075 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Oktoberfestbier“ (g. g. A.))** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2076 der Kommission vom 25. Oktober 2022 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2077 der Kommission vom 27. Oktober 2022 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Einführung und Harmonisierung der Methoden zum Schutz gefährdeter Rassen und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen ⁽¹⁾** 10

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/2078 des Rates vom 24. Oktober 2022 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 106. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses und auf der 79. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 und der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu vertreten ist** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2079 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	15
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2080 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	19
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2081 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	23
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2082 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	27
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2083 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	32
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2084 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern	41
★ Beschluss (GASP) 2022/2085 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau	46
★ Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2086 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien	47
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2087 der Kommission vom 26. September 2022 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 und zur Information der Hersteller über die Werte für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 6754</i>) ⁽¹⁾	49

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

★ Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen vom 27. Juli 2022 in Bezug auf seine Geschäftsordnung [2022/2088]	94
★ Beschluss Nr. 1/2022 des Zoll-Unterausschusses EU-Republik Moldau vom 3. Oktober 2022 über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union [2022/2089]	98

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2073 DES RATES

vom 27. Oktober 2022

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 4. Februar 2011 die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten die Einträge zu sieben Personen und die Angaben zu deren Verteidigungsrechten und deren Recht auf wirksamen Rechtsschutz gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

ANHANG

In den Abschnitten A und B des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 werden die Einträge zu folgenden Personen gestrichen:

- „4. Mohamed Ben Moncef Ben Mohamed TRABELSI“
 - „36. Kais Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „37. Hamda Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „38. Najmeddine Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „39. Najet Bent Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „43. Imed Ben Habib Ben Bouali LTAIEF“
 - „44. Naoufel Ben Habib Ben Bouali LTAIEF“
-

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2074 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2022****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 hinsichtlich der Begriffsbestimmung von SNOWTAM**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission ⁽²⁾ sind Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze festgelegt, darunter auch Bestimmungen zur Meldung des Zustands der Pistenoberfläche und zur Generierung einer Meldung über das Vorhandensein oder das Nichtmehrvorhandensein gefährlicher Zustände aufgrund von Schnee, Eis, Schneematsch oder stehendem Wasser (SNOWTAM) als Teil des globalen Meldeformats.
- (2) SNOWTAMs sollten unter bestimmten Bedingungen gemäß den Bestimmungen des Anhangs 15 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) und den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) angenommenen Bestimmungen für „Procedures for Air Navigation Services — Aeronautical Information Management“ (PANS-AIM, Doc 10066) generiert werden.
- (3) Die Begriffsbestimmung von SNOWTAM in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 sollte im Einklang mit der Definition in Anhang 15 des Abkommens von Chicago und der Begriffsbestimmung anderer einschlägiger Rechtsakte der Union wie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission ⁽³⁾ geändert werden.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 139/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit hat gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 zum Entwurf der Durchführungsbestimmungen die Stellungnahme Nr. 03/2022 ⁽⁴⁾ ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Nummer 41b der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 erhält folgende Fassung:

„41b) ‚SNOWTAM‘: eine NOTAM einer besonderen Serie, mit der unter Verwendung eines Standardformats der Oberflächenzustand in Bezug auf das Vorhandensein oder das Nichtmehrvorhandensein gefährlicher Zustände gemeldet wird, die auf Schnee, Eis, Schneematsch, Reif, stehendes Wasser oder Wasser in Verbindung mit Schnee, Schneematsch, Eis oder Reif auf der Bewegungsfläche zurückzuführen sind;“.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagements und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ <https://www.easa.europa.eu/document-library/opinions>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2075 DER KOMMISSION**vom 21. Oktober 2022****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Oktoberfestbier“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung des Namens „Oktoberfestbier“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Oktoberfestbier“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Oktoberfestbier“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.1 „Bier“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 252 vom 1.7.2022, S. 21.⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2076 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2022
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2022

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine Ware, bestehend aus mehreren isolierten elektrischen Kupferdrähten in Form eines Drahtbündels, speziell bestimmt für die Installation einer ortsfesten, sprachgesteuerten Freisprecheinrichtung mit Touchscreen (als „Car Kit“ bezeichnet) in einem Kraftfahrzeug. Die Ware umfasst zwei Sicherungen und verschiedene Anschlussstücke, einschließlich Rundstecker. Die genaue Zusammensetzung der Ware (Anzahl der Drähte und spezifischen Anschlussstücke) ist vom jeweiligen Modell des Kraftfahrzeugs abhängig. Bei der Installation verbindet die Ware die vorhandene Verkabelung des Autoradiosystems mit dem „Car Kit“ (das den Betrieb eines über Bluetooth verbundenen Mobiltelefons ermöglicht). Dies ermöglicht die Übermittlung elektrischer Signale vom „Car Kit“ an das Autoradiosystem (auch die Stummschaltung anderer Töne bei Telefonaten) und bietet eine Stromversorgung.	8544 30 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8544 und 8544 30 00. Die Ware besteht aus Drähten der Position 8544 in Form eines Satzes (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8544 Absatz 8 letzter Satz). Die Ware ist außerdem speziell für die Installation in einem Kraftfahrzeug bestimmt und dient zur Herstellung einer Verbindung zwischen verschiedenen Geräten des Fahrzeugs sowie zur Leitung von Strom und elektrischen Signalen. Die Ware weist daher die objektiven Beschaffenheitsmerkmale von „Zündkabelsätzen und anderen Kabelsätzen von der für Beförderungsmittel verwendeten Art“ des KN-Codes 8544 30 00 auf. Eine Einreihung in die Unterposition 8544 42 als „andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, mit Anschlussstücken versehen“ ist somit ausgeschlossen. Die Ware ist daher in den KN-Code 8544 30 00 als „Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art“ einzureihen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2077 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 2022****zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Einführung und Harmonisierung der Methoden zum Schutz gefährdeter Rassen und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mitgliedstaaten und Interessenträger haben es als notwendig erachtet, die Einführung und Harmonisierung der Methoden zu fördern, die Zuchtverbände und dritte Stellen, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 durch Zuchtverbände benannt wurden, zum Schutz gefährdeter Rassen bzw. zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen einsetzen.
- (2) Die Kommission hat gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 ein öffentliches Verfahren zur Auswahl und Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Einführung und Harmonisierung der Methoden zum Schutz gefährdeter Rassen und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen (im Folgenden „Referenzzentrum der Europäischen Union für gefährdete Tierrassen“) durchgeführt.
- (3) Der für dieses öffentliche Verfahren eingesetzte Bewertungs- und Auswahlausschuss ist zu dem Schluss gekommen, dass das Konsortium unter der Leitung von Stichting Wageningen Research, Wageningen Livestock Research (Niederlande), dem auch das Institut de l'Élevage (Frankreich) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Deutschland) angehören, die Anforderungen von Anhang IV Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erfüllt und über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die unter Nummer 3 des genannten Anhangs genannten Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Das Konsortium unter der Leitung von Stichting Wageningen Research, Wageningen Livestock Research (Niederlande), dem auch das Institut de l'Élevage (Frankreich) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Deutschland) angehören, sollte daher als Referenzzentrum der Europäischen Union für gefährdete Tierrassen benannt werden. Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1012 ist auf Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden beschränkt, weshalb sich die Tätigkeit dieses Referenzzentrums der Europäischen Union auf gefährdete Rassen dieser Tierarten beschränken sollte.
- (5) Die Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union für gefährdete Tierrassen sollte nicht zeitlich begrenzt sein, sondern gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 regelmäßig überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66.

- (6) Da das Referenzzentrum der Europäischen Union für gefährdete Tierrassen Beiträge zu den politischen Initiativen im Rahmen europäischen Grünen Deals leistet, sollte es seine Tätigkeit am 1. Januar 2023 aufnehmen, weshalb die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten sollte.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das folgende Zentrum wird als Referenzzentrum der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Einführung und Harmonisierung der Methoden zum Schutz gefährdeter Rassen und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen benannt:

Konsortium unter der Leitung von Stichting Wageningen Research, Wageningen Livestock Research, Postbus 338, 6700 AH Wageningen, Niederlande, dem auch das Institut de l'Élevage, 149 Rue de Bercy, 75012 Paris, Frankreich, und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, Deutschland, angehören.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2022/2078 DES RATES

vom 24. Oktober 2022

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 106. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses und auf der 79. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 und der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Seeverkehrs sollten darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.
- (2) Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) wird auf seiner 106. Tagung (im Folgenden „MSC 106“) vom 2. bis 11. November 2022 voraussichtlich Änderungen des Kapitels II-2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (im Folgenden „SOLAS-Übereinkommen“) und des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (im Folgenden „ESP-Code 2011“) annehmen.
- (3) Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO wird auf seiner 79. Tagung (im Folgenden „MEPC 79“) vom 12. bis 16. Dezember 2022 voraussichtlich Änderungen der Regel 14 des Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden „MARPOL-Übereinkommen“) und der Anhänge VII und IX der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der MSC 106 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die geplanten Änderungen des Kapitels II-2 des SOLAS-Übereinkommens und des ESP-Codes 2011 geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, maßgeblich zu beeinflussen.
- (5) Mit den Änderungen des Kapitels II-2 des SOLAS-Übereinkommens wird Lieferanten von ölhaltigem Brennstoff, die die Anforderungen an den Flammpunkt nicht erfüllt haben, Maßnahmen gegen Lieferanten von ölhaltigem Brennstoff, die erwiesenermaßen ölhaltigen Brennstoff geliefert haben, der die Mindestanforderungen an auf den Flammpunkt nicht erfüllt, sowie der Dokumentation des Flammpunkts der tatsächlichen Brennstoffcharge während des Bunkerns Rechnung getragen. Die Union sollte diese Änderungen unterstützen, da sie die Sicherheit von Schiffen erhöhen.
- (6) Durch die Änderungen des ESP-Codes 2011 sollen strengere Anforderungen an die Besichtigung von Ballasttanks und Leerräumen eingeführt werden, um die Sicherheitsprobleme zu beseitigen, die bei der Seesicherheitsuntersuchung des Flaggenstaats zum Verlust des Massengutschiffs MV Stellar Daisy im Jahr 2017 festgestellt wurden. Die Union sollte diese Änderungen unterstützen, da sie die Sicherheit von Schiffen erhöhen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3).

- (7) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der MEPC 79 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen der Regel 14 des MARPOL-Übereinkommens und der Anhänge VII und IX der Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, maßgeblich zu beeinflussen.
- (8) Die Änderungen der Regel 14 des MARPOL-Übereinkommens und des Anhangs VII der Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen betreffen die Ausweisung des gesamten Mittelmeers als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SOX ECA). Die Union sollte diese Änderungen unterstützen, da diese Ausweisung eine erhebliche Verringerung der Luftverschmutzung für das gesamte Mittelmeer und in den Mittelmeeranrainerstaaten bewirkt werden kann, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erhebliche Vorteile mit sich bringt.
- (9) Durch die Änderungen der des Anhangs IX der Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen werden auch die Angaben zur CO₂-Intensität in das System der IMO zur Erhebung von Daten über den Verbrauch von ölhaltigem Brennstoff durch Schiffe verbessert. Die Union sollte diese Änderungen unterstützen, da verbesserte Angaben zur CO₂-Intensität von Schiffen wesentliche Daten zur Energieeffizienz und CO₂-Intensität der weltweiten Flotte liefern werden. Daher sollten solche Informationen an das IMO-Datenerhebungssystem übermittelt werden.
- (10) Die Union ist weder Mitglied der IMO noch Vertragspartei des SOLAS-Übereinkommens, des ESP Codes 2011 oder des MARPOL-Übereinkommens. Daher sollte der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union zu vertreten.
- (11) Der Geltungsbereich dieses Beschlusses sollte sich auf den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beschränken, soweit diese Änderungen sich auf die gemeinsamen Vorschriften der Union auswirken können und in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der 106. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) (im Folgenden „MSC 106“) zu vertretende Standpunkt besteht darin, den Änderungen des Kapitels II-2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) gemäß Anhang 1 des IMO-Dokuments MSC 106/3 und des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011) gemäß Anhang 5 des IMO-Dokuments MSC 106/3) zuzustimmen.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der 79. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der IMO (MEPC 79) zu vertretende Standpunkt besteht darin, der Annahme der Änderungen der Regel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) und des Anhangs VII der Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen gemäß dem Anhang zu dem IMO-Dokument MEPC 79/3/2 sowie der Annahme der Änderung des Anhangs IX der Anlage VI MARPOL-Übereinkommen gemäß dem Anhang zu dem IMO-Dokument MEPC 79/3/3 zuzustimmen.

Artikel 3

(1) Die in diesem Beschluss genannten Standpunkte, die im Namen der Union zu vertreten sind, decken die betreffenden Änderungen ab, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und sich auf die gemeinsamen Vorschriften der Union auswirken können. Diese Standpunkte werden von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, die alle Mitglieder der IMO sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

(2) Geringfügige Änderungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Standpunkte dürfen ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, ihre Zustimmung zu erklären, im Interesse der Union durch die in Artikel 1 und 2 genannten Änderungen gebunden zu sein, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. HUBÁČKOVÁ

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2079 DES RATES**vom 25. Oktober 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Kroatiens vom 6. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 ⁽²⁾ Kroatien finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 1 020 600 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Kroatiens zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Kroatien zu verwenden, um Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zu finanzieren.
- (3) Durch den COVID-19-Ausbruch wurde ein erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung in Kroatien dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Das hat in Kroatien zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für die in Artikel 3 Buchstaben a und b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 genannten Maßnahmen geführt.
- (4) Der COVID-19-Ausbruch und die von Kroatien in den Jahren 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollten, hatten dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Kroatien ein öffentliches Defizit von 7,3 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 87,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 2,9 % bzw. 79,8 % zurückgegangen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 ging die Kommission für Kroatien bis Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit von 1,8 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 73,1 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2022 dürfte das BIP Kroatiens 2022 um 3,4 % steigen.
- (5) Am 25. Juli 2022 hat Kroatien die Union um weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 550 000 000 EUR ersucht, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für die Beschäftigten weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Kroatien die in den Erwägungsgründen 6 bis 7 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen weiter ausgeweitet und geändert.
- (6) Kroatien hat auf der Grundlage des „Arbeitsmarktgesetzes“ ⁽³⁾ eine Maßnahme eingeführt, mit der die Löhne von Arbeitnehmern in Unternehmen kofinanziert werden, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 erlitten haben. Die Kriterien für den Umsatzrückgang sind folgende: ein Rückgang von 20 % im Zeitraum von März bis Mai 2020; von 50 % im Zeitraum von Juni bis Dezember 2020; ab Januar 2021 muss lediglich ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 vorliegen, vorausgesetzt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird. Für März 2020 betrug die monatliche Unterstützung 3 250 HRK und ab April 2020 beträgt sie 4 000 HRK pro Vollzeitbeschäftigtem. Der Unterstützungsbetrag pro Beschäftigtem bleibt während des Zeitraums, während dessen die Maßnahme aktiv ist, unverändert, jedoch ändern sich im Laufe der Zeit abhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen die förderfähigen Sektoren. Für den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 erhalten Unternehmen, die auf Beschluss der nationalen Behörden einem Lockdown unterliegen, Unterstützung pro Vollzeitbeschäftigtem, abhängig von der Anzahl der Tage des Lockdowns, wobei eine Obergrenze von 4 000 HRK für jeden vollen Monat im Lockdown besteht. Bei der Maßnahme handelt es sich um

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28).⁽³⁾ OG 118/18, 32/20, 18/22.

eine Verlängerung der in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 beschriebenen Maßnahme gemäß dem vom Verwaltungsrat der kroatischen Arbeitsverwaltung (CES) am 20. März 2020 angenommenen und am 25. März, 7. April, 9. April, 6. Mai, 28. Mai, 18. Juni, 25. Juni, 10. Juli und 29. Juli, 7. September, 22. Oktober, 4. November und 4. Dezember 2020 geänderten Beschluss. Folgeänderungen durch den CES wurden im Jahr 2021 durch Beschlüsse vom 8. Januar, 21. Januar, 3. März, 15. April, 30. April, 31. Mai, 23. Juli, 25. August, 29. September, 15. Oktober und 4. November sowie im Jahr 2022 durch Beschlüsse vom 27. Januar und 31. Mai angenommen. Die Maßnahme wurde Ende Juni 2022 aufgehoben.

- (7) Darüber hinaus hat Kroatien auf der Grundlage des „Arbeitsmarktgesetzes“ eine Maßnahme eingeführt, mit der die vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit im Zeitraum zwischen Juni 2020 und Dezember 2022 in Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten beliebiger Sektoren bezuschusst wird. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Maßnahme ist ein Rückgang der aggregierten monatlichen Arbeitsstunden aller Vollzeitbeschäftigten um mindestens 10 % in Bezug auf einen Arbeitgeber bzw. um 20 % in Bezug auf einen einzelnen Geschäftsbereich in dem Monat für den die Unterstützung gewährt wird. Der Arbeitgeber, der die Unterstützung beantragt, ist überdies verpflichtet, eine Verbindung zwischen den Auswirkungen des COVID-19 Ausbruchs auf sein Unternehmen und dem erwarteten Rückgang aufzuzeigen, insbesondere durch Nachweis eines Umsatzrückgangs in dem Monat, für den die Unterstützung gewährt wird, im Vergleich zum entsprechenden Monat in 2019 bzw. für die Monate Januar und Februar 2022 ausnahmsweise im Vergleich zum entsprechenden Monat in 2020. Der Beantragung der Maßnahme wird in dem Monat eingereicht, der demjenigen, für den die Unterstützung gewährt wird, vorangeht. Mit dieser Maßnahme können monatlich bis zu 2 000 HRK pro Beschäftigtem finanziert werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Verlängerung der in Artikel 3 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 beschriebenen Maßnahme gemäß dem vom Verwaltungsrat der kroatischen Arbeitsverwaltung (CES) am 29. Juni 2020 angenommenen und am 10. Juli und 22. Oktober 2020 geänderten Beschluss, der am 8. Januar 2021 und 27. Januar 2022 erneut geändert wurde. Die Maßnahme soll bis Ende Dezember 2022 umgesetzt werden.
- (8) Kroatien erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Kroatien hat der Kommission angemessene Nachweise darüber vorgelegt, dass die tatsächlichen öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 bis Ende April 2022 um 2 220 567 523 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser auch auf eine Ausweitung oder Änderung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Kroatien betreffen, zurückzuführen ist. Kroatien beabsichtigt, 631 536 540 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln und 18 430 983 EUR aus Eigenmitteln zu finanzieren.
- (9) Die Kommission hat Kroatien konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zurückzuführen ist, auf die im Antrag vom 25. Juli 2022 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (10) Daher sollte Kroatien finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (11) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 angegebene Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 gewährte Bereitstellungszeitraum für finanziellen Beistand von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 belaufen sollte.
- (12) Kroatien und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.

- (13) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (14) Kroatien sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Kroatien diese Ausgaben getätigt hat.
- (15) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Kroatiens sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Kroatien ein Darlehen in Höhe von maximal 1 570 600 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Kroatien und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Kroatien kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) die Zuschüsse für den Erhalt von Arbeitsplätzen in von COVID-19 betroffenen Sektoren gemäß den Artikeln 35 und 36 des „Arbeitsmarktgesetzes“ sowie gemäß dem kroatischen „Beschluss der Arbeitsverwaltung vom 20. März 2020“ in der zuletzt durch Beschluss vom 31. Mai 2022 geänderten Fassung; sowie
- b) die Hilfe für eine Arbeitszeitverkürzung gemäß den Artikeln 35 und 36 des „Arbeitsmarktgesetzes“ und dem kroatischen „Beschluss der Arbeitsverwaltung vom 29. Juni 2020“ in der zuletzt durch Beschluss vom 27. Januar 2022 geänderten Fassung.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Kroatien gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÍKELA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2080 DES RATES**vom 25. Oktober 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Litauens vom 7. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 ⁽²⁾ Litauen finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 602 310 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Litauens zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Litauen zu verwenden, um Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zu finanzieren.
- (3) Auf einen zweiten Antrag Litauens vom 11. März 2021 hin gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 ⁽³⁾ zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 Litauen zusätzlichen finanziellen Beistand in Höhe von 354 950 000 EUR, indem der Höchstbetrag des Darlehens auf 957 260 000 EUR bei einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten erhöht wurde, um die nationalen Anstrengungen Litauens zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (4) Das zusätzliche Darlehen war von Litauen zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 in seiner durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 geänderten Fassung zu finanzieren.
- (5) Durch den COVID-19-Ausbruch wurde ein erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung in Litauen dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Das hatte in Litauen zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für die in Artikel 3 Buchstaben a und b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 genannten Maßnahmen geführt.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 12).

- (6) Der COVID-19-Ausbruch und die von Litauen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Litauen ein öffentliches Defizit von 7,3 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 46,6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 1,0 % bzw. 44,3 % zurückgegangen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 ging die Kommission für Litauen bis Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit von 4,6 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 42,7 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2022 wird das BIP Litauens 2022 um 1,9 % steigen.
- (7) Am 8. August 2022 hat Litauen die Union um weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 141 800 000 EUR ersucht, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für die Beschäftigten weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Litauen die in den Erwägungsgründen 8 bis 9 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen weiter ausgeweitet oder geändert.
- (8) Mit dem „Beschäftigungsgesetz Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016 in der durch das „Gesetz Nr. XIII-2822“ vom 17. März 2020, das „Gesetz Nr. XIII-2846“ vom 7. April 2020, das „Gesetz Nr. XIII-3005“ vom 4. Juni 2020 und das „Gesetz Nr. XIV-131“ vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung, auf das in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 Bezug genommen wird, später geändert durch das „Gesetz Nr. XIV-351“ vom 27. Mai 2021 und das „Gesetz Nr. XIV-911“ vom 20. Januar 2022, hat Litauen eine Regelung eingeführt, um den Arbeitgebern als Unterstützung während der Quarantäne und des Ausnahmezustands Zuschüsse zur Deckung der voraussichtlichen Löhne für jeden Arbeitnehmer, der seiner Arbeit nicht nachgehen kann, zu gewähren. Vor dem 1. Januar 2021 konnte ein Arbeitgeber sich zwischen Zuschüssen zur Deckung von 70 % der Löhne, höchstens bis zum 1,5-Fachen des Mindestlohns, oder zur Deckung von 90 % der Löhne (100 % im Falle von Beschäftigten ab 60 Jahren), höchstens bis zum Mindestlohn, entscheiden. Seit dem 1. Januar 2021 kann ein Arbeitgeber Zuschüsse zur Deckung von 100 % der Löhne, höchstens bis zum 1,5-Fachen des Mindestlohns, erhalten. Arbeitgeber, die diese Regelung in Anspruch genommen haben, müssen mindestens 50 % ihrer Beschäftigten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Beendigung des Lohnzuschusses weiterbeschäftigen.
- (9) Nach dem „Beschäftigungsgesetz Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016 in der durch das „Gesetz Nr. XIII-3005“ vom 4. Juni 2020 geänderten Fassung, auf das in Artikel 3 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 Bezug genommen wird, später geändert durch das „Gesetz Nr. XIV-351“ vom 27. Mai 2021, wurden vor dem 1. Juli 2021 auch für Arbeitnehmer, die nach der Zeit ohne Arbeit an den Arbeitsplatz zurückkehrten, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach ihrer Rückkehr Zuschüsse gezahlt. Bis zu einer Obergrenze in Höhe des Mindestlohns oder des zweifachen Mindestlohns, je nach Wirtschaftstätigkeit des Arbeitgebers, konnte der Zuschuss im ersten und zweiten Monat nach der Rückkehr zur Arbeit bis zu 100 % des Lohns eines Arbeitnehmers, im dritten und vierten Monat bis zu 50 % und im fünften und sechsten Monat bis zu 30 % betragen. Ab dem 1. Juli 2021 wurden Zuschüsse auch für Arbeitnehmer, die nach der Zeit ohne Arbeit an den Arbeitsplatz zurückkehren, für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten nach ihrer Rückkehr gezahlt. Der Zuschuss im ersten Monat besteht aus 100 % des Lohns des Arbeitnehmers, jedoch höchstens dem 0,9-Fachen Mindestlohn, und im zweiten Monat aus 100 % des Lohns des Arbeitnehmers, jedoch höchstens dem 0,6-Fachen des Mindestlohns. Diese Zuschüsse können als ähnliche Maßnahme wie die Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 angesehen werden, da sie darauf abzielten, Arbeitnehmern Einkommensunterstützung zu bieten und dazu beizutragen, bestehende Beschäftigungsverhältnisse aufrechtzuerhalten.
- (10) Litauen erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Litauen hat der Kommission angemessene Nachweise darüber vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 1 264 915 309 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser auch auf eine Ausweitung oder Änderung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Litauen betreffen. Litauen beabsichtigt, 144 350 000 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln und 21 505 309 EUR aus Eigenmitteln zu finanzieren.
- (11) Die Kommission hat Litauen konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zurückzuführen ist, auf die im Antrag vom 8. August 2022 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.

- (12) Daher sollte Litauen finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (13) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 genannte Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 für finanziellen Beistand gewährte Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 belaufen sollte.
- (14) Litauen und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.
- (15) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (16) Litauen sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Litauen diese Ausgaben getätigt hat.
- (17) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Litauens sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt, und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Litauen ein Darlehen in Höhe von maximal 1 099 060 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Litauen und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Litauen kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) Lohnzuschüsse während der Zeit ohne Arbeit für die Beschäftigten gemäß Artikel 41 des „Beschäftigungsgesetzes Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016, zuletzt geändert durch das „Gesetz Nr. XIV-911“ vom 20. Januar 2022;

- b) Lohnzuschüsse nach der Zeit ohne Arbeit für die Beschäftigten gemäß Artikel 41 des „Beschäftigungsgesetzes Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016, zuletzt geändert durch das „Gesetz Nr. XIV-351“ vom 27. Mai 2021;
- c) Unterstützung für Selbstständige gemäß Artikel 5-1 des „Beschäftigungsgesetzes Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016 in der 2020 geänderten Fassung;
- d) Unterstützung für Selbstständige, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, gemäß Artikel 5-2 des „Beschäftigungsgesetzes Nr. XII-2470“ vom 21. Juni 2016 in der 2020 geänderten Fassung.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÍKELA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2081 DES RATES**vom 25. Oktober 2022**

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Griechenlands vom 6. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 ⁽²⁾ Griechenland finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 2 728 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Griechenlands zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Griechenland zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zu finanzieren.
- (3) Auf einen zweiten Antrag Griechenlands vom 9. März 2021 hin gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 ⁽³⁾ zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 Griechenland zusätzlichen finanziellen Beistand in Höhe von 2 537 000 000 EUR, indem der Höchstbetrag des Darlehens auf 5 265 000 000 EUR erhöht wurde bei einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Griechenlands zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer zu ergänzen.
- (4) Das zusätzliche Darlehen war von Griechenland zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 des Rates in seiner durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 geänderten Fassung zu finanzieren.
- (5) Durch den COVID-19-Ausbruch hat einen erheblichen Teil der Erwerbsbevölkerung Griechenlands dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Das hatte in Griechenland zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für auf die in Artikel 3 Buchstaben a und b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 genannten Maßnahmen geführt.
- (6) Der COVID-19-Ausbruch und die von Griechenland 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Griechenland ein öffentliches Defizit von 10,2 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 206,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 7,4 % bzw. 193,3 % zurückgegangen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission für Griechenland bis Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit von 4,3 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 185,7 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission von Sommer 2022 wird das BIP Griechenlands 2022 um 4,0 % steigen.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 16).

- (7) Am 1. September 2022 hat Griechenland die Union um weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 900 000 000 EUR ersucht, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für die Beschäftigten weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Griechenland die in den Erwägungsgründen 8 bis 9 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen weiter verlängert.
- (8) Im Einzelnen bezieht sich das Ersuchen Griechenlands auf den „Rechtsakt vom 14. März 2020“⁽⁴⁾, auf den in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 Bezug genommen wird und mit dem eine Sonderbeihilfe für Beschäftigte der Privatwirtschaft eingeführt wurde, deren Beschäftigungsverträge ausgesetzt wurden. Mit der Maßnahme soll die Beschäftigung in Unternehmen gesichert werden, die ihren Betrieb auf öffentliche Anordnung eingestellt haben oder zu Wirtschaftssektoren gehören, die stark vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind; die Maßnahme betrifft die Gewährung einer monatlichen Sonderbeihilfe von 534 EUR für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverträge ausgesetzt sind. Um in den Genuss der Regelung zu kommen, muss der Arbeitgeber in einem Zeitraum, der dem Zeitraum der Vertragsaussetzung entspricht, dieselbe Zahl von Arbeitnehmern, d. h. genau dieselben Arbeitnehmer, beschäftigen. Die Maßnahme wurde bis zum 31. Januar 2022 verlängert.
- (9) Die Behörden führten zudem die staatliche Finanzierung des Sozialversicherungsschutzes von Beschäftigten ein, die die in Erwägungsgrund 8 genannte Sonderbeihilfe gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 erhalten. Um in den Genuss der Regelung zu kommen, muss der Arbeitgeber in einem Zeitraum, der dem Zeitraum der Vertragsaussetzung entspricht, dieselbe Zahl von Arbeitnehmern, d. h. genau dieselben Arbeitnehmer, beschäftigen.
- (10) Griechenland erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Griechenland hat der Kommission angemessene Nachweise dafür vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 6 477 014 989 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser zudem auf eine Ausweitung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Griechenland betreffen. Griechenland beabsichtigt, 312 014 989 EUR aus Eigenmitteln zu finanzieren.
- (11) Die Kommission hat Griechenland konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zurückzuführen ist, auf die im Ersuchen vom 1. September 2022 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (12) Daher sollte Griechenland finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (13) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 angegebene Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 gewährte Bereitstellungszeitraum für finanziellen Beistand von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 belaufen sollte.

⁽⁴⁾ Rechtsakt vom 14. März 2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 64/2020), ratifiziert durch Artikel 3 des Gesetzes 4682/2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 76/2020); Rechtsakt vom 1. Mai 2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 90/2020), ratifiziert durch Artikel 2 des Gesetzes 4690/2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 104/2020); Gesetz 4714/2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 148/2020); Gesetz 4722/2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 177/2020); Gesetz 4756/2020 (griechischer Staatsanzeiger A' 235/2020); Gesetz 4778/2021 (griechischer Staatsanzeiger A' 26/2021); Ministerialbeschluss 12998/232/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 1078/2020), Ministerialbeschluss 16073/287/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 1547/2020), Ministerialbeschluss 17788/346/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 1779/2020), Ministerialbeschluss 23102/477/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 2268/2020), Ministerialbeschluss 49989/1266/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 5391/2020); Ministerialbeschluss 45742/1748/2020 (griechischer Staatsanzeiger B' 5515/2020); Ministerialbeschluss 3208/108 (griechischer Staatsanzeiger B' 234/2021); Ministerialbeschluss 4374/131 (griechischer Staatsanzeiger B' 345); Ministerialbeschluss 9500/322/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 821/2021); Ministerialbeschluss 22547/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 1683/2021); Ministerialbeschluss 28631 (griechischer Staatsanzeiger B' 2012/2021); Ministerialbeschluss 47100/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 2975/2021); Ministerialbeschluss 51320/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 3127/2021); Ministerialbeschluss 58921/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 3637/2021); Ministerialbeschluss 74831/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 4593/2021); Ministerialbeschluss 105596/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 6076/2021); Ministerialbeschluss 109412/2021 (griechischer Staatsanzeiger B' 6368/2021); und Ministerialbeschluss 3512/2022 (griechischer Staatsanzeiger B' 103/2022).

- (14) Griechenland und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.
- (15) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (16) Griechenland sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Griechenland diese Ausgaben getätigt hat.
- (17) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Griechenlands sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt, und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Griechenland ein Darlehen in Höhe von maximal 6 165 000 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Griechenland und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Griechenland kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) eine Sonderbeihilfe für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverträge ausgesetzt wurden, gemäß Artikel 13 des ‚Rechtsakts vom 14. März 2020‘, zuletzt verlängert durch das ‚Gesetz 4778/2021 vom 19. Februar 2021‘ und den ‚Ministerialbeschluss 3512/2022‘;
- b) den Sozialversicherungsschutz für Beschäftigte gemäß der Maßnahme nach Buchstabe a des vorliegenden Artikels und gemäß Artikel 13 des ‚Rechtsakts vom 14. März 2020‘, zuletzt verlängert durch das ‚Gesetz 4778/2021 vom 19. Februar 2021‘ und den ‚Ministerialbeschluss 3512/2022‘;
- c) eine Sonderbeihilfe für Selbstständige gemäß Artikel 8 des ‚Rechtsakts vom 20. März 2020‘;

- d) eine Kurzarbeitsregelung gemäß Artikel 31 des ‚Gesetzes 4690/2020‘;
- e) den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte von Saisonbetrieben des Dienstleistungssektors gemäß Artikel 123 des ‚Gesetzes 4714/2020‘.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. SÍKELA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2082 DES RATES**vom 25. Oktober 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Zyperns vom 6. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 ⁽²⁾ Zypern finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 479 070 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Zyperns zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Zypern zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 des Rates zu finanzieren.
- (3) Auf einen zweiten Antrag Zyperns vom 10. März 2021 hin gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 ⁽³⁾ zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 Zypern zusätzlichen finanziellen Beistand in Höhe von 124 700 000 EUR, indem der Höchstbetrag des Darlehens auf 603 770 000 EUR bei einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten erhöht wurde, um die nationalen Anstrengungen Zyperns zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (4) Das zusätzliche Darlehen war von Zypern zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 des Rates in seiner durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 geänderten Fassung zu finanzieren.
- (5) Durch den COVID-19-Ausbruch hat einen erheblichen Teil der Erwerbsbevölkerung in Zypern dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Das hatte in Zypern zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für die in Artikel 3 Buchstaben c, e, f, g, h und i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 genannten Maßnahmen geführt.
- (6) Der COVID-19-Ausbruch und die von Zypern 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Zypern ein öffentliches Defizit von 5,8 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 115,0 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 1,7 % bzw. 103,6 % zurückgegangen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission für Zypern bis Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit von 0,3 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 93,9 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2022 wird das BIP von Zypern 2022 um 3,2 % wachsen.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 19).

- (7) Am 5. September 2022 hat Zypern die Union um weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 29 200 000 EUR ersucht, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für die Beschäftigten und die Selbstständigen weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Zypern die in den Erwägungsgründen 8 bis 13 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen weiter ausgeweitet oder geändert.
- (8) Das „Gesetz 27(I)/2020“ ⁽⁴⁾, das „Gesetz 49(I)/2020“ ⁽⁵⁾, das „Gesetz 140(I)/2020“ ⁽⁶⁾, das „Gesetz 36(I)/2021“ ⁽⁷⁾ und das „Gesetz 120(I)/2021“ ⁽⁸⁾ waren die Grundlage für die Einführung einer Reihe monatlicher Verwaltungsvorschriften ⁽⁹⁾, in denen Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs dargelegt werden. Auf der Grundlage dieser Gesetze haben die Behörden die „Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen bei der teilweisen Einstellung ihrer Tätigkeit“ gemäß Artikel 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 eingeführt. Nach der Regelung wird den Beschäftigten von Unternehmen, deren Umsatz infolge der Pandemie zurückgegangen ist, eine Lohnausgleichszahlung unter der Bedingung gewährt, dass die Beschäftigung erhalten bleibt. Die Ausgleichszahlung deckt 60 % der Löhne des Arbeitnehmers oder 60 % der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers ab, die im Jahr 2018 verdient bzw. erworben wurden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens 1 214 EUR und mindestens 360 EUR im Monat. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von März 2020 bis Juni 2020 in Kraft getreten und wurde danach verlängert, um den Zeitraum von Januar 2021 bis August 2021 abzudecken.
- (9) Des Weiteren bildeten das „Gesetz 27(I)/2020“, das „Gesetz 49(I)/2020“, das „Gesetz 140(I)/2020“, das „Gesetz 36(I)/2021“ und das „Gesetz 120(I)/2021“ sowie eine Reihe monatlicher Verwaltungsvorschriften ⁽¹⁰⁾ die Grundlage für die „Sonderregelung für Hotelanlagen und Touristenunterkünfte“ gemäß Artikel 3 Buchstabe e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344. Nach der Sonderregelung wird Beschäftigten im Hotelgewerbe und in anderen Betrieben, die touristische Unterkünfte anbieten, deren Arbeitgeber den Betrieb vollständig eingestellt oder einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % verzeichnet hat, eine Lohnausgleichszahlung zur Unterstützung gewährt. Die Inanspruchnahme der Regelung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Beschäftigung erhalten bleibt. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von Juni 2020 bis Oktober 2020 in Kraft getreten und wurde danach verlängert, um den Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2021 abzudecken.
- (10) Des Weiteren bildeten das „Gesetz 27(I)/2020“, das „Gesetz 49(I)/2020“, das „Gesetz 140(I)/2020“, das „Gesetz 36(I)/2021“ und das „Gesetz 120(I)/2021“ sowie eine Reihe monatlicher Verwaltungsvorschriften ⁽¹¹⁾ die Grundlage für die „Sonderregelung zur Unterstützung von Unternehmen, die mit der Tourismusbranche verbunden oder vom Tourismus betroffen sind oder mit Unternehmen verbunden sind, die ihre Tätigkeit vollständig einstellen mussten“ gemäß Artikel 3 Buchstabe f des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344. Nach dieser Regelung wird den Beschäftigten im Hotelgewerbe und in anderen Betrieben, die touristische Unterkünfte anbieten, und die den Betrieb vollständig eingestellt oder einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % verzeichnet haben — wobei in der ursprünglichen Regelung 55 % vorgesehen waren —, eine Lohnausgleichszahlung zur Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass die Beschäftigung erhalten bleibt. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von Juni 2020 bis August 2020 in Kraft getreten und wurde verlängert und geändert, um den Zeitraum von September 2020 bis Oktober 2021 abzudecken.
- (11) Des Weiteren bildeten das „Gesetz 27(I)/2020“, das „Gesetz 49(I)/2020“, das „Gesetz 140(I)/2020“, das „Gesetz 36(I)/2021“ und das „Gesetz 120(I)/2021“ sowie eine Reihe monatlicher Verwaltungsvorschriften ⁽¹²⁾ die Grundlage für die „Sonderregelung zur Unterstützung von Unternehmen, die vordefinierte Tätigkeiten ausüben“ gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344. Diese Regelung sieht einen Einkommensausgleich für 50 % der Beschäftigten der Unternehmen vor, die der Regelung beitreten. Die Unterstützung deckt 60 % der Löhne des Arbeitnehmers oder 60 % der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers ab, die im

⁽⁴⁾ E.E., Παρ.Ι(Ι), Αρ.4748, 27/3/2020.

⁽⁵⁾ E.E., Παρ.Ι(Ι), Αρ.4756, 26/5/2020.

⁽⁶⁾ E.E., Παρ.Ι(Ι), Αρ.4780, 12/10/2020.

⁽⁷⁾ E.E., Παρ.Ι(Ι), Αρ.4823, 29/3/2021.

⁽⁸⁾ E.E., Παρ.Ι(Ι), Αρ.4846, 16/7/2021.

⁽⁹⁾ Verwaltungsvorschriften 131/188/239/2020 und Verwaltungsvorschriften 16/84/124/169/219/276/331/370/2021.

⁽¹⁰⁾ Verwaltungsvorschriften 269/317/393/418/498/533/631/2020 und 13/81/121/166/216/271/329/368/402/431/2021.

⁽¹¹⁾ Verwaltungsvorschriften 270/318/394/419/499/534/632/2020 und Verwaltungsvorschriften 14/82/122/167/217/274/330/369/403/432/2021.

⁽¹²⁾ Verwaltungsvorschriften 272/320/396/420/500/535/633/2020 und Verwaltungsvorschriften 404/433/2021.

betreffenden Referenzjahr verdient bzw. erworben wurden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens 1 214 EUR und mindestens 360 EUR im Monat. Die Inanspruchnahme der Regelung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Beschäftigung erhalten bleibt. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von Juni 2020 bis August 2020 in Kraft getreten und wurde verlängert, um den Zeitraum von September 2020 bis Oktober 2021 abzudecken.

- (12) Zudem wurden mit der durch den „Nachtragshaushalt — Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ eingerichteten „Zuschussregelung“, auf die in Artikel 3 Buchstabe h des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 Bezug genommen wird, Zuschüsse für Klein- und Kleinunternehmen und Selbstständige, die bis zu 50 Mitarbeiter beschäftigen, eingeführt. Nur der Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht, wurde in den Antrag aufgenommen. Bei diesen Zuschüssen handelt es sich um einen Pauschalzuschuss zur Unterstützung der Betriebsausgaben von Kleinunternehmen und Selbstständigen. Die Höhe der Pauschalzuschüsse wurde für verschiedene Unternehmenskategorien überprüft, wobei die Beschäftigtenzahl als Grundlage herangezogen wurde. Darüber hinaus wurden für Unternehmen, die ihre Tätigkeit seit März 2020 eingestellt haben, Zuschüsse in Höhe von 10 000 EUR für Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und von 15 000 EUR für Unternehmen mit mehr als neun Beschäftigten vereinbart. Die Zuschussregelung kann als ähnliche Maßnahme wie die Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 angesehen werden, da sie darauf abzielt, Selbstständige oder ähnliche Kategorien der Erwerbsbevölkerung vor einem Rückgang des Einkommens oder vor Einkommensverlusten zu schützen. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von April 2020 bis Mai 2020 in Kraft getreten und wurde im November 2020 für den Zeitraum bis November 2020 verlängert und geändert. Die Regelung wurde im März 2021 und im April 2021 erneut verlängert und erstreckte sich fortan unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten auf alle Unternehmen, die gemäß den Erlassen des Gesundheitsministers ihre Tätigkeit vollständig einstellen mussten.
- (13) Des Weiteren bildeten das „Gesetz 27(I)/2020“, das „Gesetz 49(I)/2020“, das „Gesetz 140(I)/2020“, das „Gesetz 36(I)/2021“ und das „Gesetz 120(I)/2021“ sowie eine Reihe monatlicher Verwaltungsvorschriften ⁽¹³⁾ die Grundlage für die „Krankengeldregelung“ gemäß Artikel 3 Buchstabe i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344. Mit dieser Regelung wird Arbeitnehmern des privaten Sektors und Selbstständigen eine Lohnausgleichszahlung gewährt, vorausgesetzt, dass sie gemäß einer vom Gesundheitsministerium veröffentlichten Liste als schutzbedürftige Personen eingestuft, von den Behörden unter Quarantäne gestellt oder mit COVID-19 infiziert wurden. Die Maßnahme war ursprünglich für den Zeitraum von März 2020 bis Juni 2020 in Kraft und wurde verlängert, um den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 abzudecken.
- (14) Zypern erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Zypern hat der Kommission angemessene Nachweise darüber vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 777 840 000 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser auch auf eine Ausweitung oder Änderung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Zypern betreffen. Zypern beabsichtigt, 144 870 000 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln zu finanzieren.
- (15) Die Kommission hat Zypern konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf die Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zurückzuführen ist, auf die im Ersuchen vom 5. September 2022 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (16) Daher sollte Zypern finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (17) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 genannte Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 für finanziellen Beistand gewährte Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 belaufen sollte.

⁽¹³⁾ Verwaltungsvorschriften 128/185/236/539/637/2020 und Verwaltungsvorschriften 19/87/127/172/222/273/2021.

- (18) Zypern und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.
- (19) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (20) Zypern sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Zypern diese Ausgaben getätigt hat.
- (21) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Zyperns sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt, und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Zypern ein Darlehen in Höhe von maximal 632 970 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Zypern und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Zypern kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) die Sonderregelung für Elternurlaub gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 127/148/151/184/192/212/213/235/2020‘, wie verlängert;
- b) die Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen bei der vollständigen Einstellung ihrer Tätigkeit gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 130/148/151/187/212/213/238/243/271/273/2020‘, wie verlängert;
- c) die Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen bei der teilweisen Einstellung ihrer Tätigkeit gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 131/188/239/2020‘, zuletzt geändert durch das ‚Gesetz 120(I)/2021‘ und die ‚Verwaltungsvorschrift 370/2021‘;
- d) die Sonderregelung für Selbstständige gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 129/148/151/186/237/322/2020‘, wie verlängert;

- e) die Sonderregelung für Hotelanlagen und Touristenunterkünfte gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 269/317/393/418/498/533/631/2020‘, zuletzt geändert durch das ‚Gesetz 120(I)/2021‘ und die ‚Verwaltungsvorschrift 431/2021‘;
- f) die Sonderregelung zur Unterstützung von Unternehmen, die mit der Tourismusbranche verbunden oder vom Tourismus betroffen sind oder mit Unternehmen verbunden sind, die ihre Tätigkeit vollständig einstellen mussten, gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 270/318/394/419/499/534/632/2020‘, zuletzt geändert durch das ‚Gesetz 120(I)/2021‘ und die ‚Verwaltungsvorschrift 432/2021‘;
- g) die Sonderregelung zur Unterstützung von Unternehmen, die vordefinierte Tätigkeiten ausüben, gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 272/320/396/420/500/535/633/2020‘, zuletzt geändert durch das ‚Gesetz 120(I)/2021‘ und die ‚Verwaltungsvorschrift 433/2021‘;
- h) die Zuschussregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen und Selbstständige gemäß dem „Nachtragshaushalt — Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht, wie verlängert und geändert;
- i) die Krankengeldregelung gemäß dem ‚Gesetz 27(I)/2020‘ und gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften 128/185/236/539/637/2020‘, zuletzt geändert durch das ‚Gesetz 120(I)/2021‘ und die ‚Verwaltungsvorschrift 273/2021‘.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÍKELA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2083 DES RATES**vom 25. Oktober 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Portugals vom 11. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 ⁽²⁾ Portugal finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 5 934 462 488 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Portugals zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Portugal zu verwenden, um die Kurzarbeitsregelungen, ähnliche Maßnahmen und gesundheitsbezogene Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zu finanzieren.
- (3) Auf einen zweiten Antrag Portugals vom 9. Dezember 2021 hin erweiterte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/99 ⁽³⁾ die Liste der Maßnahmen, für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 bereits finanzieller Beistand gewährt wurde, um die nationalen Anstrengungen Portugals zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.
- (4) Durch den Ausbruch von COVID-19 wurde ein erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung Portugals dazu gezwungen, die Arbeit ruhen zu lassen. Das hatte in Portugal zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für die in Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 genannten Maßnahmen geführt.
- (5) Der COVID-19-Ausbruch und die von Portugal in den Jahren 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben auch weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Portugal ein öffentliches Defizit von 5,8 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 135,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 2,8 % bzw. 127,4 % zurückgegangen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission für Portugal für Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit von 1,9 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 119,9 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2022 wird das BIP Portugals 2022 um 6,5 % steigen.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/99 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 47).

- (6) Am 17. September 2022 hat Portugal die Union um einen weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 300 000 000 EUR ersucht, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen des Ausbruchs für die Beschäftigten und die Selbstständigen weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Portugal die in den Erwägungsgründen 7 bis 21 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen weiter ausgeweitet oder geändert.
- (7) Mit den Artikeln 298 bis 308 des „Gesetzes Nr. 7/2009 vom 12. Februar“, näher festgelegt in Artikel 142 des „Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember“, wurde eine Maßnahme zur Unterstützung der Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß dem portugiesischen Arbeitsgesetzbuch eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Ursprünglich war im Rahmen der Maßnahme vorgesehen, dass anspruchsberechtigte Unternehmen einen Lohnzuschuss in Höhe von 70 % des Arbeitnehmerentgelts erhalten sollten, wobei das Arbeitnehmerentgelt zwei Drittel des normalen Bruttogehalts betrug. Diese Zweidrittelkorrektur unterlag einer Untergrenze, die dem nationalen Mindestgehalt entsprach, und einer Obergrenze, die dem Dreifachen des nationalen Mindestgehalts entsprach. Anspruchsberechtigt waren Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt oder erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hatten. In der Folge wurde die Maßnahme ausgeweitet, u. a. durch eine vorübergehende Anhebung des Arbeitnehmerentgelts auf 100 % des normalen Bruttogehalts.
- (8) Mit dem „Gesetzesdekret Nr. 10-G/2020 vom 26. März“ in der Fassung der „Erklärung zur Berichtigung Nr. 14/2020 vom 28. März“ und mit Artikel 4 des „Gesetzesdekrets Nr. 14-F/2020 vom 13. April“, Artikel 3 des „Gesetzesdekrets Nr. 20/2020 vom 1. Mai“, Artikel 6 des „Gesetzesdekrets 20-H/2020 vom 14. Mai“, Artikel 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni“ und Artikel 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 6-C/2021 vom 15. Januar“, näher festgelegt in Artikel 142 des „Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember“, wurde eine neue und vereinfachte besondere Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Sie ähnelte der in Erwägungsgrund 7 genannten Maßnahme, sah jedoch vereinfachte Verfahren vor, um einen schnelleren Zugang zu den Mitteln zu ermöglichen. Ursprünglich war vorgesehen, dass anspruchsberechtigte Unternehmen im Rahmen der Maßnahme einen Lohnzuschuss in Höhe von 70 % des Arbeitnehmerentgelts, wobei das Arbeitnehmerentgelt zwei Drittel ihres normalen Bruttogehalts beträgt, sowie eine Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung erhalten. Diese Zweidrittelkorrektur unterlag einer Untergrenze, die dem nationalen Mindestgehalt entsprach, und einer Obergrenze, die dem Dreifachen des nationalen Mindestgehalts entsprach. Anspruchsberechtigt waren Unternehmen, die in den 30 Tagen vor dem Unterstützungsantrag ihre Geschäftstätigkeit eingestellt oder Umsatzeinbußen von mindestens 40 % gegenüber demselben Monat des Vorjahres oder dem Monatsdurchschnitt der beiden Monate vor diesem Zeitraum erlitten hatten. In der Folge wurde die Maßnahme mehrfach ausgeweitet, u. a. durch eine vorübergehende Anhebung des Arbeitnehmerentgelts auf 100 % des normalen Bruttogehalts unter bestimmten Umständen. Die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen stellt für den öffentlichen Sektor entgangene Einnahmen dar, die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/672 als öffentliche Ausgaben angesehen werden können.
- (9) Mit Artikel 5 Absatz 2 und mit den Artikeln 7 bis 9 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-G/2020 vom 26. März“ wurde festgelegt, dass den Unternehmen, wenn sie von den in den Erwägungsgründen 7 oder 8 genannten Maßnahmen profitierten und über ein von der nationalen Arbeits- und Ausbildungseinrichtung (*„Instituto do Emprego e Formação Profissional“*; IEFP) genehmigtes Schulungsprogramm im Rahmen der besonderen Berufsbildungsprogramme verfügten, Schulungszulagen zur Deckung von Einkommensersatzleistungen sowie der entsprechenden Kosten für Schulungsmaßnahmen während der Arbeitszeit als Alternative zu einer Arbeitszeitverkürzung der Arbeitnehmer gewährt werden konnten. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben.
- (10) Mit den Artikeln 4 und 5 des „Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni“ und Artikel 14-A des „Gesetzesdekrets Nr. 46-A/2020 vom 30. Juli“ in der Fassung des Artikels 4 des „Gesetzesdekrets Nr. 6-C/2021 vom 15. Januar“, des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 23-A/2021 vom 24. März“ und des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 32/2021 vom 12. Mai“, näher festgelegt im „Regierungserlass Nr. 102-A/2021 vom 14. Mai“, wurde eine neue besondere Unterstützungsmaßnahme für Unternehmen bei der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe d des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Um die Wiederaufnahme der Arbeit und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu erleichtern, konnten Unternehmen, deren Beschäftigten von den in Erwägungsgrund 7 oder Erwägungsgrund 8 genannten Maßnahmen profitiert hatten, entweder eine Leistung in Höhe des nationalen Mindestgehalts pro entsprechendem Beschäftigten, die in einer

einzigsten Tranche gezahlt wurde, oder in Höhe des doppelten nationalen Mindestgehalts pro entsprechendem Beschäftigten, die stufenweise in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt wurde, erhalten. Wurde die Unterstützung stufenweise gewährt, erhielten die Unternehmen zudem eine teilweise Befreiung von den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung für die betreffenden Beschäftigten in Höhe von 50 %. In der Folge wurde die Maßnahme mehrfach ausgeweitet, u. a. durch die Aufnahme von Kleinstunternehmen, deren Beschäftigte von der in Erwägungsgrund 12 genannten Maßnahmen profitiert hatten, als anspruchsberechtigte Unternehmen, die dann eine Leistung in Höhe des doppelten nationalen Mindestgehalts pro entsprechendem Beschäftigten, die stufenweise in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt wurde, erhalten konnten.

- (11) Mit Artikel 3 des „Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 58-A/2020 vom 14. August“ wurde ein neuer Zuschlag zur Einkommensstabilisierung für Beschäftigte, die für mindestens einen Monat (dies wurde später auf 30 aufeinanderfolgende Tage festgelegt) im Zeitraum von April bis Juni 2020 von den in Erwägungsgrund 7 oder Erwägungsgrund 8 genannten Maßnahmen profitierten, eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Anspruchsberechtigt waren Beschäftigte, deren Bruttogehalt für den Februar 2020 das Doppelte des nationalen Mindestgehalts nicht überstieg. Die Beschäftigten hatten Anspruch auf eine Leistung in Höhe der Differenz zwischen dem Bruttogehalt vom Februar 2020 und dem Bruttogehalt des Zeitraums, in dem sie unter eine der beiden oben genannten Maßnahmen fielen; hierbei galt eine Untergrenze von 100 EUR und eine Obergrenze von 351 EUR;
- (12) Mit Artikel 4 des „Gesetzesdekrets Nr. 46-A/2020 vom 30. Juli“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 90/2020 vom 19. Oktober“, Artikel 142 des „Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember“, Artikel 3 des „Gesetzesdekrets Nr. 6-C/2021 vom 15. Januar“, Artikel 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 23-A/2021 vom 24. März“ und Artikel 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 71-A/2021 vom 13. August“ wurde die neue und stufenweise besondere Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch die vorübergehende Verkürzung der normalen Arbeitszeit eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe f des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Ursprünglich war vorgesehen, dass die anspruchsberechtigten Unternehmen eine Leistung in Höhe von 70 % des Arbeitnehmerentgelts für die nicht geleisteten Arbeitsstunden erhalten sollten, wobei das Arbeitnehmerentgelt zwei Drittel des normalen Bruttogehalts für die im August und September 2020 nicht geleisteten Arbeitsstunden bzw. vier Fünftel des normalen Bruttogehalts für die im Oktober bis Dezember 2020 nicht geleisteten Arbeitsstunden betragen sollte. Für das sich daraus ergebende Gesamtbruttogehalt der Beschäftigten galt eine Untergrenze in Höhe des nationalen Mindestgehalts.

Im Rahmen der Maßnahme war auch die vollständige oder teilweise Befreiung von den jeweiligen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung vorgesehen, je nachdem, ob es sich bei den anspruchsberechtigten Unternehmen um Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder Großunternehmen handelte. Anspruchsberechtigt waren Unternehmen, die in den 30 Tagen vor dem Unterstützungsantrag ihre Geschäftstätigkeit eingestellt oder Umsatzeinbußen von mindestens 40 % gegenüber demselben Monat des Vorjahres oder dem Monatsdurchschnitt der beiden Monate vor diesem Zeitraum erlitten hatten. Die maximale vorübergehende Verkürzung der normalen Arbeitszeit wurde so bemessen, dass sie mit dem Umfang der Einkommenseinbußen der anspruchsberechtigten Unternehmen stieg. In der Folge wurde die Maßnahme mehrfach ausgeweitet, u. a. indem Unternehmen, die Einkommenseinbußen von mindestens 25 % hinnehmen mussten, als anspruchsberechtigt eingestuft wurden, die maximale vorübergehende Verkürzung der normalen Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der Einkommenseinbußen der anspruchsberechtigten Unternehmen neu bemessen wurde, das Arbeitnehmerentgelt vorübergehend auf 100 % des normalen Bruttogehalts für die nicht geleisteten Arbeitsstunden angehoben wurde und die schrittweise Abschaffung der Sozialbeitragsermäßigungen für begünstigte Unternehmen eingeführt wurde. Die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen stellt für den öffentlichen Sektor entgangene Einnahmen dar, die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/672 als öffentliche Ausgaben angesehen werden können.

- (13) Mit Artikel 26 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 12-A/2020 vom 6. April“, Artikel 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 14-F/2020 vom 13. April“, Artikel 4 des „Gesetzesdekrets Nr. 20-C/2020 vom 7. Mai“, Artikel 9 des „Gesetzesdekrets Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli“ und Artikel 2 des „Gesetzes Nr. 31/2020 vom 11. August“ sowie Artikel 325-G des „Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März“, der durch Artikel 3 des „Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli“ hinzugefügt wurde, wurde eine neue besondere Unterstützungsmaßnahme für Selbstständige, Beschäftigte des informellen Sektors und Führungskräfte eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe g des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Ursprünglich war eine monatliche Leistung in Höhe des eingetragenen Einkommens vorgesehen, mit einer Obergrenze in Höhe des portugiesischen Sozialhilfindex („*Indexante dos Apoios Sociais*“; IAS; 438,81 EUR im Jahr 2020). Anspruchsberechtigt waren Personen, die ihre Geschäftstätigkeit ausgesetzt hatten. In der Folge wurde die

Maßnahme mehrfach ausgeweitet, u. a. indem Personen, die in den 30 Tagen vor dem Unterstützungsantrag Einkommenseinbußen von mindestens 40 % gegenüber demselben Monat des Vorjahres oder dem Monatsdurchschnitt der beiden Monate vor diesem Zeitraum erlitten hatten, als anspruchsberechtigt eingestuft wurden und die monatliche Leistung auf eine Weise neu bemessen wurde, dass sie entweder dem eingetragenen Einkommen der Person mit einer Obergrenze in Höhe des portugiesischen Sozialhilfeindex, wenn sich das eingetragene Einkommen der Person auf weniger als das 1,5-Fache des portugiesischen Sozialhilfeindex beläuft, oder zwei Dritteln des eingetragenen Einkommens mit einer Obergrenze in Höhe des nationalen Mindestlohns, wenn sich das eingetragene Einkommen auf das 1,5-Fache oder mehr des portugiesischen Sozialhilfeindex beläuft, entspricht, und indem eine Untergrenze in Höhe von 50 % des portugiesischen Sozialhilfeindex festgelegt wurde.

- (14) Mit Artikel 23 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 12-A/2020 vom 6. April“ und Artikel 3 des „Gesetzes Nr. 16/2021 vom 7. April“ wurde eine Familienzulage für Beschäftigte, die ihrer Arbeit nicht nachgehen können, weil sie ihre Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Personen unter 12 Jahren oder Personen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit unabhängig vom Alter betreuen müssen, eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe h des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde eine Leistung in Höhe von zwei Dritteln des normalen Bruttogehalts gewährt, die zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und der Sozialversicherung getragen wurde, mit einer Untergrenze in Höhe des nationalen Mindestgehalts und einer Obergrenze in Höhe des Dreifachen des nationalen Mindestgehalts. Diese Maßnahme kann als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden, da sie Einkommensbeihilfen für Beschäftigte vorsehen, die dazu beitragen, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken, während die Schulen geschlossen sind; sie ermöglichen somit den Eltern, weiterzuarbeiten, indem eine Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses verhindert wird.
- (15) Mit dem „Regierungserlass Nr. 3485-C/2020 vom 19. März“, dem „Regierungserlass Nr. 4395/2020 vom 10. April“ und dem „Regierungserlass Nr. 5897-B/2020 vom 28. Mai“ wurde eine besondere Unterstützungsmaßnahme für die Aufrechterhaltung der Arbeitsverträge von Ausbildern vor dem Hintergrund der Stornierung von Berufsbildungsmaßnahmen eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Die öffentliche Unterstützung bestand aus einer Leistung, die das Gehalt der Ausbilder abdeckte, selbst wenn die Berufsbildungsmaßnahme nicht stattfand.
- (16) Mit dem „Erlass des Ministers für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit und des Gesundheitsministers Nr. 2875-A/2020 vom 3. März“, Artikel 20 des „Gesetzesdekrets 10-A/2020 vom 13. März“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 62-A/2020 vom 3. September“ und Artikel 325-F des „Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März“ in der Fassung des Artikels 3 des „Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli“ wurde ein Krankengeld bei einer Erkrankung an COVID-19 eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe m des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Im Vergleich zum regulären Krankengeld im Rahmen des Krankheitsfürsorgesystems Portugals war die Gewährung des COVID-19-Krankengelds nicht an eine Wartezeit geknüpft. Die öffentliche Unterstützung bestand aus einer Leistung in Höhe des Bruttogehalts der Begünstigten.
- (17) Mit Artikel 19 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ in der Fassung des Artikels 2 des „Gesetzesdekrets Nr. 62-A/2020 vom 3. September“ und Artikel 325-F des „Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März“ in der Fassung des Artikels 3 des „Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli“ wurde eine Zulage für Beschäftigte und Selbstständige, die aufgrund einer prophylaktischen Quarantäne vorübergehend an der Ausübung ihrer Berufstätigkeit gehindert waren, eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe l des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Die Gewährung der Zulage war nicht an eine Wartezeit geknüpft. Die anspruchsberechtigten Beschäftigten oder Selbstständigen hatten Anspruch auf eine Zulage in Höhe ihres normalen Bruttogehalts;
- (18) Mit der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 97/2020 vom 8. April“, der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 120/2020 vom 28. April“, der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 128/2020 vom 5. Mai“, der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 129/2020 vom 5. Mai“, der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 195/2020 vom 15. Juli“, der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 196/2020 vom 15. Juli“ und der „Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 200/2020 vom 17. Juli“ wurde eine Reihe regionaler beschäftigungsbezogener Maßnahmen in der autonomen Region Azoren eingeführt. Die Maßnahmen sind in Artikel 3 Buchstabe j des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Mit den besonderen Maßnahmen, einschließlich einer regionalen Aufstockung der landesweiten Beihilferegelungen, insbesondere für Kurzarbeit, sowie Unterstützungsmaßnahmen für Selbstständige und Unternehmen mit dem Ziel der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, wurde das Ziel verfolgt, die Beschäftigung auf den Azoren während des COVID-19-Ausbruchs aufrechtzuerhalten. Voraussetzung für die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen war die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen und die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen.

- (19) Mit dem „Beschluss der Regionalregierung Madeiras Nr. 101/2020 vom 13. März“ und dem „Erlass Nr. 133-B/2020 des Vizepräsidenten der Regionalregierung Madeiras und des Regionalsekretariats für soziale Eingliederung und Bürgerschaft vom 22. April“ wurden eine Reihe regionaler beschäftigungsbezogener Maßnahmen in der autonomen Region Madeira eingeführt. Die Maßnahmen sind in Artikel 3 Buchstabe k des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Mit den besonderen Maßnahmen, einschließlich einer regionalen Aufstockung der landesweiten Beihilferegelungen, insbesondere für Kurzarbeit, sowie Unterstützungsmaßnahmen für Selbstständige und Unternehmen mit dem Ziel der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, wurde das Ziel verfolgt, die Beschäftigung auf Madeira während des COVID-19-Ausbruchs aufrechtzuerhalten. Voraussetzung für die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen war die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen und die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen.
- (20) Mit Artikel 156 des „Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember“ und vorbehaltlich der darin unter Nummer 2 Buchstaben c bis f genannten Bedingungen, näher festgelegt in der „Regierungsverordnung Nr. 19-A/2021 vom 25. Januar“ und verlängert durch Artikel 12 des „Gesetzesdekrets Nr. 104/2021 vom 27. November“, wurde eine außerordentliche Unterstützung für Selbstständige, Arbeitnehmer ohne Zugang zu anderen Sozialschutzmechanismen und Führungskräfte, die infolge der COVID-19-Pandemie besonders starke Einkommenseinbußen erlitten haben, eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe r des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Für Selbstständige war im Rahmen der Maßnahme eine Leistung in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Einkommensverluste vorgesehen, mit einer Obergrenze von 501,16 EUR. Anspruchsberechtigt waren Selbstständige, die im Zeitraum von März bis Dezember 2020 gegenüber dem Jahr 2019 Einkommensverluste in Höhe von mindestens 40 % erlitten hatten.

Für Arbeitnehmer, die keinen Zugang zu anderen Sozialschutzmechanismen hatten, war im Rahmen der Maßnahme Folgendes vorgesehen: i) Arbeitnehmer erhielten Leistungen in Höhe der Differenz zwischen dem monatlichen Referenzwert von 501,16 EUR und dem durchschnittlichen monatlichen Gehalt pro Erwachsenen im jeweiligen Haushalt; und ii) Selbstständige erhielten Leistungen in Höhe von zwei Dritteln des monatlichen Einkommensverlusts, mit einer Obergrenze von 501,16 EUR. Für Führungskräfte waren im Rahmen der Maßnahme Leistungen in Höhe ihres durchschnittlichen monatlichen Referenzeinkommens vorgesehen, wenn es weniger als das 1,5-Fache des portugiesischen Sozialhilfeindex („*Indexante dos Apoios Sociais*“; IAS; 438,81 EUR im Jahr 2021) betrug, bzw. in Höhe von zwei Dritteln ihres durchschnittlichen monatlichen Referenzeinkommens, wenn dies gleich hoch oder höher als dieser Index war. Anspruchsberechtigt waren Führungskräfte, deren Geschäftstätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend ausgesetzt wurde oder die in den 30 Tagen vor dem Antrag auf Unterstützung Einkommenseinbußen von mindestens 40 % gegenüber demselben Monat des Vorjahres oder dem Monatsdurchschnitt der beiden Monate vor dem genannten Zeitraum erlitten hatten. Die Untergrenze der Leistung betrug in jedem Fall 50 EUR und stieg auf 50 % des beobachteten monatlichen Einkommensverlusts, wenn das Einkommen um 50 % bis 100 % des portugiesischen Sozialhilfeindex sank, bzw. auf 50 % des portugiesischen Sozialhilfeindex, wenn der Einkommensverlust höher als dieser Index war.

- (21) Mit Nummer 2.5.1 des „Anhangs zur Entschließung des Ministerrats Nr. 41/2020 vom 6. Juni“, näher festgelegt in den Artikeln 10 bis 12 der „Regierungsverordnung Nr. 180/2020 vom 3. August“ und verlängert durch die Artikel 5 bis 7 des „Anhangs der Regierungsverordnung Nr. 37-A/2021 vom 15. Februar“, wurde eine Regelung zur sozialen Unterstützung von Künstlern, Autoren, Technikern und anderen Kunstschaaffenden eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe s des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Im Rahmen der Maßnahme waren monatliche Leistungen in Höhe des portugiesischen Sozialhilfeindex („*Indexante dos Apoios Sociais*“; IAS; 438,81 EUR im Jahr 2021) vorgesehen.
- (22) Portugal hat eine Reihe von gesundheitsbezogenen Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs verlängert oder geändert. Dies betrifft insbesondere die in den Erwägungsgründen 23 bis 27 dargelegten Maßnahmen.
- (23) Mit der von der portugiesischen Generaldirektion für Gesundheit herausgegebenen „Norm Nr. 012/2020 vom 6. Mai“ in der Fassung vom 14. Mai 2020 und der „Norm Nr. 013/2020 vom 10. Juni“ in der Fassung vom 23. Juni 2020 sowie mit dem „Gesetzesdekret Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ wurde der Erwerb persönlicher Schutzausrüstung für den Einsatz am Arbeitsplatz, insbesondere in öffentlichen Krankenhäusern, sowie in Fachministerien, Gemeinden und in den autonomen Regionen Azoren und Madeira vorgesehen. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe n des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben.
- (24) Mit dem „Gesetzesdekret Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ wurde eine Hygienekampagne an Schulen eingeführt, mit der die sichere Rückkehr von Lehrkräften, sonstigen Bediensteten und Schülern in die Schulen sichergestellt werden sollte. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe o des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben.

- (25) Mit der von der portugiesischen Generaldirektion für Gesundheit herausgegebenen „Norm Nr. 012/2020 vom 6. Mai“ in der Fassung vom 14. Mai 2020 und der „Norm Nr. 013/2020 vom 10. Juni“ in der Fassung vom 23. Juni 2020 wurde die Durchführung von COVID-19-Tests für stationäre Patienten und Beschäftigte öffentlicher Krankenhäuser sowie für Angestellte von Pflegeheimen und Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe p des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben.
- (26) Mit Artikel 42-A des „Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März“ in der Fassung des Artikels 3 des „Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli“ und Artikel 291 des „Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember“ wurde eine neue besondere Ausgleichszahlung für Arbeitnehmer des nationalen Gesundheitsdienstes, die an der Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs beteiligt sind, eingeführt. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe q des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben. Die Maßnahme bestand aus einer einmaligen Leistungsprämie in Höhe von 50 % des normalen Bruttogehalts der Arbeitnehmer.
- (27) Mit Artikel 6 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März“ und mit den Artikeln 4 bis 8 des „Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2021 vom 2. Februar“ wurde die Einstellung zusätzlicher medizinischer Fachkräfte und die Leistung von Überstunden im nationalen Gesundheitsdienst, um zur Bewältigung der pandemiebedingten Herausforderungen beizutragen, vorgesehen. Die Maßnahme ist in Artikel 3 Buchstabe t des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 beschrieben.
- (28) Portugal erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Portugal hat der Kommission angemessene Nachweise dafür vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 6 920 192 416 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser auch auf eine Ausweitung oder Änderung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Portugal betreffen. Portugal beabsichtigt, 386 417 324 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln und 299 312 604 EUR aus Eigenmitteln zu finanzieren.
- (29) Die Kommission hat Portugal konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen sowie auf einschlägige gesundheitsbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch, auf die im Antrag vom 17. September 2022 Bezug genommen wird, zurückzuführen ist, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (30) Die Ausgaben für gesundheitsbezogene Maßnahmen entsprechend dem Ersuchen Portugals vom 17. September 2022, auf die in den Erwägungsgründen 23 bis 27 Bezug genommen wird, belaufen sich auf 1 382 230 075 EUR.
- (31) Daher sollte Portugal finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (32) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 genannte Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 für finanziellen Beistand gewährte Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 belaufen sollte.
- (33) Portugal und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.
- (34) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (35) Portugal sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Portugal diese Ausgaben getätigt hat.

- (36) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Portugals sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt, und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Portugal ein Darlehen in Höhe von maximal 6 234 462 488 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Portugal und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Portugal kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) die Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß den Artikeln 298 bis 308 des ‚Gesetzes Nr. 7/2009 vom 12. Februar‘, näher festgelegt in Artikel 142 des ‚Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember‘;
- b) die neue und vereinfachte besondere Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß dem ‚Gesetzesdekret Nr. 10-G/2020 vom 26. März‘, zuletzt geändert durch Artikel 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni‘, näher festgelegt in Artikel 142 des ‚Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember‘;
- c) die besonderen Berufsbildungsprogramme für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß Artikel 5 Absatz 2 und den Artikeln 7 bis 9 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-G/2020 vom 26. März‘;
- d) die neue besondere Unterstützung für Unternehmen bei der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit gemäß den Artikeln 4 und 5 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni‘ und Artikel 14-A des ‚Gesetzesdekrets Nr. 46-A/2020 vom 30. Juli‘, zuletzt geändert durch Artikel 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 32/2021 vom 12. Mai‘, näher festgelegt im ‚Regierungserlass Nr. 102-A/2021 vom 14. Mai‘;
- e) den neuen Zuschlag zur Einkommensstabilisierung für Beschäftigte, die von den in den Buchstaben a oder b genannten Förderregelungen für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeit oder eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß Artikel 3 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 27-B/2020 vom 19. Juni‘, zuletzt geändert durch Artikel 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 58-A/2020 vom 14. August‘, profitieren;

- f) die neue und stufenweise besondere Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen durch eine vorübergehende Verkürzung der normalen Arbeitszeit gemäß Artikel 4 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 46-A/2020 vom 30. Juli‘, zuletzt geändert durch Artikel 2 des ‚Gesetzes Nr. 71-A/2021 vom 13. August‘;
- g) die neue besondere Unterstützung für Selbstständige, Beschäftigte des informellen Sektors und Geschäftsführer gemäß Artikel 26 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘, zuletzt geändert durch Artikel 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 31/2020 vom 11. August‘, sowie Artikel 325-G des ‚Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März‘, der durch Artikel 3 des ‚Gesetzes Nr. 24-A/2020 vom 24. Juli‘ hinzugefügt wurde;
- h) die neue Familienzulage für Beschäftigte, die ihrer Arbeit nicht nachgehen können, weil sie ihre Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Personen unter 12 Jahren oder Personen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit unabhängig vom Alter betreuen müssen, gemäß Artikel 23 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘, zuletzt geändert durch Artikel 3 des ‚Gesetzes Nr. 16/2021 vom 7. April‘;
- i) die neue besondere Unterstützung für die Aufrechterhaltung der Arbeitsverträge von Auszubildenden vor dem Hintergrund der Stornierung von Berufsbildungsmaßnahmen gemäß dem ‚Regierungserlass Nr. 3485-C/2020 vom 19. März‘, dem ‚Regierungserlass Nr. 4395/2020 vom 10. April‘ und dem ‚Regierungserlass Nr. 5897-B/2020 vom 28. Mai‘;
- j) die regionalen beschäftigungsbezogenen Maßnahmen in der autonomen Region Azoren gemäß der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 97/2020 vom 8. April‘, der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 120/2020 vom 28. April‘, der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 128/2020 vom 5. Mai‘, der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 129/2020 vom 5. Mai‘, der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 195/2020 vom 15. Juli‘, der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 196/2020 vom 15. Juli‘ und der ‚Entschließung des Rates der Regionalregierung der Azoren Nr. 200/2020 vom 17. Juli‘;
- k) die regionalen beschäftigungsbezogenen Maßnahmen in der autonomen Region Madeira gemäß dem ‚Beschluss der Regionalregierung Madeiras Nr. 101/2020 vom 13. März‘ und dem ‚Erlass Nr. 133-B/2020 des Vizepräsidenten der Regionalregierung Madeiras und des Regionalsekretariats für soziale Eingliederung und Bürgerschaft vom 22. April‘;
- l) die neue Zulage für Beschäftigte und Selbstständige, die aufgrund einer prophylaktischen Quarantäne vorübergehend an der Ausübung ihrer Berufstätigkeit gehindert sind, gemäß Artikel 19 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘ in der Fassung des Artikels 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 62-A/2020 vom 3. September‘ und Artikel 325-F des ‚Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März‘ in der Fassung des Artikels 3 des ‚Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli‘;
- m) das neue Krankengeld bei einer Erkrankung an COVID-19 gemäß dem ‚Erlass des Ministers für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit und des Gesundheitsministers Nr. 2875-A/2020 vom 3. März‘, Artikel 20 des ‚Gesetzesdekrets 10-A/2020 vom 13. März‘ in der Fassung des Artikels 2 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 62-A/2020 vom 3. September‘ und Artikel 325-F des ‚Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März‘ in der Fassung des Artikels 3 des ‚Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli‘;
- n) der Erwerb persönlicher Schutzausrüstung zur Verwendung am Arbeitsplatz, insbesondere in öffentlichen Krankenhäusern, Fachministerien, Gemeinden und in den autonomen Regionen Azoren und Madeira, gemäß der von der portugiesischen Generaldirektion für Gesundheit herausgegebenen ‚Norm Nr. 012/2020 vom 6. Mai‘, geändert am 14. Mai 2020, und der ‚Norm Nr. 013/2020 vom 10. Juni‘, geändert am 23. Juni 2020, und dem ‚Gesetzesdekret Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘;
- o) die Hygienekampagne an Schulen, mit der die sichere Rückkehr von Lehrkräften, sonstigen Bediensteten und Schülern in die Schulen sichergestellt werden soll, gemäß dem ‚Gesetzesdekret Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘;
- p) die Durchführung von COVID-19-Tests für stationäre Patienten und Beschäftigte öffentlicher Krankenhäuser sowie für Angestellte von Pflegeheimen und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der von der portugiesischen Generaldirektion für Gesundheit herausgegebenen ‚Norm Nr. 012/2020 vom 6. Mai‘, geändert am 14. Mai 2020, und der ‚Norm Nr. 013/2020 vom 10. Juni‘, geändert am 23. Juni 2020;

- q) die neue besondere Ausgleichszahlung für Arbeitnehmer des nationalen Gesundheitsdienstes, die an der Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs beteiligt sind, gemäß Artikel 42-A des ‚Gesetzes Nr. 2/2020 vom 31. März‘ in der Fassung des Artikels 3 des ‚Gesetzes Nr. 27-A/2020 vom 24. Juli‘ und gemäß Artikel 291 des ‚Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember‘;
- r) die neue außerordentliche Unterstützung für Selbstständige, Arbeitnehmer ohne Zugang zu anderen Sozialschutzmechanismen und Führungskräfte, die infolge der COVID-19-Pandemie besonders starke Einkommenseinbußen erlitten haben, gemäß Artikel 156 des ‚Gesetzes Nr. 75-B/2020 vom 31. Dezember‘ unter den in dessen Nummer 2 Buchstaben c bis f festgelegten Voraussetzungen, näher festgelegt in der ‚Regierungsverordnung Nr. 19-A/2021 vom 25. Januar‘ und verlängert durch Artikel 12 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 104/2021 vom 27. November‘;
- s) die neue Regelung zur sozialen Unterstützung von Künstlern, Autoren, Technikern und anderen Kunstschaaffenden gemäß Nummer 2.5.1 des ‚Anhangs zur Entschließung des Ministerrats Nr. 41/2020 vom 6. Juni‘, näher festgelegt in den Artikeln 10 bis 12 der ‚Regierungsverordnung Nr. 180/2020 vom 3. August‘ und verlängert durch die Artikel 5 bis 7 des Anhangs der ‚Regierungsverordnung Nr. 37-A/2021 vom 15. Februar‘;
- t) die Regelung für die Einstellung zusätzlicher medizinischer Fachkräfte und die Leistung von Überstunden im nationalen Gesundheitsdienst, um zur Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen beizutragen, gemäß Artikel 6 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2020 vom 13. März‘ und den Artikeln 4 bis 8 des ‚Gesetzesdekrets Nr. 10-A/2021 vom 2. Februar‘.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÍKELA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2084 DES RATES**vom 25. Oktober 2022**

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Tschechiens vom 7. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345⁽²⁾ Tschechien finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 2 000 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einem Bereitstellungszeitraum von 18 Monaten, um die nationalen Anstrengungen Tschechiens zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Beschäftigte und Selbstständige zu ergänzen.
- (2) Das Darlehen war von Tschechien zu verwenden, um die in Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zu finanzieren.
- (3) Durch den COVID-19-Ausbruch wurde erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung Tschechiens dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Das hat in Tschechien zu wiederholten unvermittelten und heftigen Anstiegen der öffentlichen Ausgaben für die in Artikel 3 Buchstaben a, c, d und e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannten Maßnahmen geführt.
- (4) Der COVID-19-Ausbruch und die von Tschechien in den Jahren 2020, 2021 und 2022 getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Tschechien ein gesamtstaatliches Defizit von 5,8 % und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 37,7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte waren Ende 2021 auf 5,9 % bzw. 41,9 % gestiegen. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission für Tschechien für Ende 2022 von einem gesamtstaatlichen Defizit von 4,3 % des BIP und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 42,8 % des BIP aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2022 wird das tschechische BIP 2022 um 2,3 % steigen.
- (5) Am 22. September 2022 ersuchte Tschechien die Union um weiteren finanziellen Beistand in Höhe von 2 500 000 000 EUR, um die 2020, 2021 und 2022 unternommenen nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Beschäftigte und Selbstständige weiter zu ergänzen. Insbesondere hat Tschechien die in den Erwägungsgründen 6 bis 9 genannten Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen verlängert und verändert.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17).

- (6) Die in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannte und als Programm „Antivirus“ bezeichnete Kurzarbeitsregelung diente dem Ausgleich der Lohnkosten privater Arbeitgeber, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit aussetzen oder erheblich einschränken mussten, entweder als direkte Folge behördlicher Maßnahmen (Option „A“) oder indirekt aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Option „B“). Rechtsgrundlage dieses Programms waren der Regierungsbeschluss Nr. 353 vom 31. März 2020 in der geänderten Fassung und Artikel 120 des Gesetzes Nr. 435/2004 Slg. ⁽³⁾ über die Beschäftigung in der geänderten Fassung. Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1039 vom 14. Oktober 2020 wurde das Programm verlängert und mit der Option „A plus“ geändert, um die Lohnkosten von Arbeitgebern, die ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Maßnahmen aussetzen oder erheblich einschränken mussten, in voller Höhe auszugleichen. Auch wurde das Programm durch verschiedene Regierungsentscheide verlängert, wobei Option „A“ vom 12. März 2020 bis zum 28. Februar 2022, Option „A plus“ vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Mai 2021 und Option „B“ vom 12. März 2020 bis zum 31. Mai 2021 sowie vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021 lief.
- (7) Der erste Ausgleichsbonus für Selbstständige in Form des in Artikel 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannten Programms „Pětadvacítka“ wurde mit dem „Gesetz Nr. 159/2020 Slg.“ ⁽⁴⁾ eingeführt und sah einen Ausgleichbonus in Höhe von 500 CZK je Kalendertag und Person für Selbstständige vor, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund von COVID-19-bedingten Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Krisenmaßnahmen der Behörden über die normalen Geschäftsschwankungen hinaus aussetzen oder erheblich einschränken mussten. „Pětadvacítka“ lief vom 12. März 2020 bis zum 8. Juni 2020. Das mit dem Änderungsgesetz Nr. 461/2020 Slg. ⁽⁵⁾ eingeführte Programm „Herbstausgleichsbonus“ lief vom 5. Oktober 2020 bis zum 15. Februar 2021 und beinhaltete einen Steuerbonus von 500 CZK je Kalendertag für Selbstständige, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund von Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Krisenmaßnahmen der Behörden aussetzen oder erheblich einschränken mussten. Durch Gesetz Nr. 95/2021 Slg. ⁽⁶⁾ und die zugehörigen Regierungsbeschlüsse (Nr. 154/2021 ⁽⁷⁾ und 188/2021 ⁽⁸⁾) wurde mit dem sogenannten „Neuen Ausgleichsbonus für 2021“ eine weitere Änderung eingeführt, die vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Mai 2021 galt und mit der der Steuerbonus auf 1 000 CZK pro Tag angehoben wurde. Die letzte Änderung dieses Ausgleichsbonus für Selbstständige, d. h. der mit Gesetz Nr. 519/2021 Slg. ⁽⁹⁾ eingeführte „Ausgleichsbonus für 2022“, beinhaltete ebenfalls einen Betrag von 1 000 CZK pro Tag und galt vom 22. November 2021 bis zum 31. Januar 2022.
- (8) Die in Artikel 3 Buchstabe d des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannte teilweise Befreiung Selbstständiger von zahlbaren Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen erfolgte auf der Grundlage des „Gesetzes Nr. 136/2020 Slg.“ ⁽¹⁰⁾ (Sozialversicherung) und des „Gesetzes Nr. 134/2020 Slg.“ ⁽¹¹⁾ (Krankenversicherung). Die von Selbstständigen monatlich zahlbaren Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge wurden von März bis August 2020 vom Staat übernommen. Dieses Programm endete zwar im August 2020, doch mussten 2021 noch Beträge gezahlt werden, da von Selbstständigen im Jahr 2020 geleistete Vorauszahlungen auszugleichen waren. Die Maßnahme betrifft entgangene Einnahmen des Staates, die für die Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/672 als öffentliche Ausgaben angesehen werden können.

⁽³⁾ Gesetz Nr. 435/2004 Slg. über die Beschäftigung in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 143 vom 23. Juli 2004.

⁽⁴⁾ Gesetz Nr. 159/2020 Slg. über eine Ausgleichszulage für Krisenmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 59 vom 14. April 2020.

⁽⁵⁾ Gesetz Nr. 461/2020 Slg. über einen Ausgleichsbonus bei Verbot oder Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 189 vom 13. November 2020.

⁽⁶⁾ Gesetz Nr. 95/2021 Slg. über einen Ausgleichsbonus für 2021 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 38 vom 26. Februar 2021.

⁽⁷⁾ Regierungsbeschluss Nr. 154/2021 Slg. über den Ausgleichsbonus für 2021 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 60 vom 31. März 2021.

⁽⁸⁾ Regierungsbeschluss Nr. 188/2021 Slg. über die Festlegung des nächsten Bonuszeitraums für den Ausgleichsbonus für 2021 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 79 vom 7. Mai 2021.

⁽⁹⁾ Gesetz Nr. 519/2021 Slg. über einen Ausgleichsbonus für 2022 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 226 vom 23. Dezember 2021.

⁽¹⁰⁾ Gesetz Nr. 136/2020 Slg. über bestimmte Anpassungen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur staatlichen Arbeitslosigkeits- und Rentenversicherung im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen während der Epidemie 2020 in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 48 vom 27. März 2020.

⁽¹¹⁾ Gesetz Nr. 134/2020 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 592/1992 Slg. über Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 48 vom 27. März 2020.

- (9) Das in Artikel 3 Buchstabe e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 genannte Betreuungsgeld für Selbstständige beruhte auf den Regierungsbeschlüssen Nr. 262 vom 19. März 2020 ⁽¹²⁾, Nr. 311 vom 26. März 2020, Nr. 354 vom 31. März 2020, Nr. 514 vom 4. Mai 2020, Nr. 552 vom 18. Mai 2020, Nr. 1053 vom 16. Oktober 2020, Nr. 1260 vom 30. November 2020 und Nr. 446 vom 10. Mai 2021 sowie Artikel 14 des Gesetzes Nr. 218/2000 Slg. ⁽¹³⁾ über Haushaltsvorschriften in der geänderten Fassung (für Selbstständige in der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion) und Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes Nr. 47/2002 Slg. ⁽¹⁴⁾ über Beihilfen für KMU in der geänderten Fassung (für alle anderen Selbstständigen). Das Programm dient dem Ausgleich von Einkommenseinbußen, die Selbstständigen dadurch entstehen, dass sie aufgrund der Schließung von Kinderbetreuungs- und Sozialeinrichtungen Kinder oder pflegebedürftige Personen betreuen müssen. Die tägliche Unterstützung belief sich im März 2020 auf 424 CZK und im Zeitraum von April bis Juni 2020 auf 500 CZK. Das Programm wurde auf den Zeitraum von Oktober 2020 bis Mai 2021 verlängert und beinhaltete in dieser Zeit eine tägliche Unterstützung in Höhe von 400 CZK.
- (10) Tschechien erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Tschechien hat der Kommission angemessene Nachweise dafür vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 5 349 588 352 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser auch auf eine Verlängerung oder Änderung bestehender nationaler Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung in Tschechien betreffen. Tschechien beabsichtigt, 215 333 982 EUR der höheren Ausgaben mit Unionsmitteln und 634 254 370 EUR aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
- (11) Die Kommission hat Tschechien konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf die Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, auf die im Ersuchen vom 22. September 2022 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (12) Daher sollte Tschechien finanzieller Beistand gewährt werden, um das Land bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (13) Da der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 angegebene Bereitstellungszeitraum abgelaufen ist, ist ein neuer Bereitstellungszeitraum für den zusätzlichen finanziellen Beistand erforderlich. Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 gewährte Bereitstellungszeitraum für finanziellen Beistand von 18 Monaten sollte um 21 Monate verlängert werden, sodass der gesamte Bereitstellungszeitraum sich auf 39 Monate ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 belaufen sollte.
- (14) Tschechien und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.
- (15) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (16) Tschechien sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Tschechien diese Ausgaben getätigt hat.

⁽¹²⁾ Regierungsbeschluss Nr. 262/2020 Slg. über den Erlass einer Krisenmaßnahme in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 42 vom 19. März 2020.

⁽¹³⁾ Gesetz Nr. 218/2000 Slg. über Haushaltsvorschriften in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 65 vom 21. Juli 2000.

⁽¹⁴⁾ Gesetz Nr. 47/2002 Slg. über die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen in der geänderten Fassung, veröffentlicht in der Gesetzessammlung Nr. 20 vom 8. Februar 2002.

- (17) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Tschechiens sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt, und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt der Tschechischen Republik ein Darlehen in Höhe von maximal 4 500 000 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.

(2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 39 Monate lang verfügbar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben. Die Freigabe weiterer Tranchen erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Darlehensvereinbarung oder gegebenenfalls vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Addendums zur Darlehensvereinbarung oder einer geänderten Darlehensvereinbarung zwischen Tschechien und der Kommission, die die ursprüngliche Darlehensvereinbarung ersetzt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Tschechien kann folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) das Programm ‚Antivirus‘ gemäß dem ‚Regierungsbeschluss Nr. 353 vom 31. März 2020‘ in der geänderten Fassung, dessen Rechtsgrundlage Artikel 120 des ‚Gesetzes Nr. 435/2004 Slg. über die Beschäftigung‘ ist, in der durch Regierungsbeschluss Nr. 1039 vom 14. Oktober 2020 und verschiedene Regierungsentscheide geänderten und verlängerten Fassung;
- b) das Programm ‚Antivirus‘ Option C gemäß dem ‚Gesetz Nr. 300/2020 Slg.‘;
- c) das Programm ‚Pětadvacítka‘, den Ausgleichsbonus für Selbstständige gemäß dem ‚Gesetz Nr. 159/2020 Slg.‘ in der durch den ‚Herbstausgleichsbonus‘ gemäß dem ‚Gesetz Nr. 461/2020 Slg.‘ geänderten Form, den ‚Neuen Ausgleichsbonus für 2021‘ gemäß dem ‚Gesetz Nr. 95/2021 Slg.‘ und den zugehörigen ‚Regierungsbeschlüssen Nr. 154/2021 und 188/2021‘ sowie den ‚Ausgleichsbonus für 2022‘ gemäß dem ‚Gesetz Nr. 519/2021 Slg.‘;
- d) die teilweise Befreiung Selbstständiger von zahlbaren Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen gemäß dem ‚Gesetz Nr. 136/2020 Slg.‘ (Sozialversicherung) und dem ‚Gesetz Nr. 134/2020 Slg.‘ (Krankenversicherung);
- e) das ‚Betreuungsgeld für Selbstständige‘ gemäß den ‚Regierungsbeschlüssen Nr. 262 vom 19. März 2020, Nr. 311 vom 26. März 2020, Nr. 354 vom 31. März 2020, Nr. 514 vom 4. Mai 2020 und Nr. 552 vom 18. Mai 2020‘, zuletzt geändert und verlängert durch den ‚Regierungsbeschluss Nr. 446 vom 10. Mai 2021‘ sowie nach Artikel 14 des ‚Gesetzes Nr. 218/2000 Slg.‘ über Haushaltsvorschriften‘ in der geänderten Fassung (für Selbstständige in der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion) und Artikel 3 Buchstabe h des ‚Gesetzes Nr. 47/2002 Slg.‘ über Beihilfen für KMU in der geänderten Fassung (für alle anderen Selbstständigen).“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÍKELA

BESCHLUSS (GASP) 2022/2085 DES RATES**vom 27. Oktober 2022****zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. September 2010 den Beschluss 2010/573/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Die restriktiven Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau sollten auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2010/573/GASP bis zum 31. Oktober 2023 verlängert werden. Nach sechs Monaten wird der Rat eine Überprüfung der Lage in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen durchführen.
- (3) Der Beschluss 2010/573/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 2010/573/GASP erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Oktober 2023. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BEK

⁽¹⁾ Beschluss 2010/573/GASP des Rates vom 27. September 2010 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau (ABl. L 253 vom 28.9.2010, S. 54).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2022/2086 DES RATES**vom 27. Oktober 2022****zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Januar 2011 den Beschluss 2011/72/GASP angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten die Einträge zu sieben Personen und die Angaben zu deren Verteidigungsrechten und deren Recht auf wirksamen Rechtsschutz gestrichen werden.
- (3) Der Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2022.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. BEK

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

ANHANG

In den Abschnitten A und B des Anhangs des Beschlusses 2011/72/GASP werden die Einträge zu folgenden Personen gestrichen:

- „4. Mohamed Ben Moncef Ben Mohamed TRABELSI“
 - „36. Kaïs Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „37. Hamda Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „38. Najmeddine Ben Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „39. Najet Bent Slaheddine Ben Haj Hamda BEN ALI“
 - „43. Imed Ben Habib Ben Bouali LTAIEF“
 - „44. Naoufel Ben Habib Ben Bouali LTAIEF“
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2087 DER KOMMISSION**vom 26. September 2022**

zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 und zur Information der Hersteller über die Werte für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 6754)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische, der polnische, der schwedische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 muss die Kommission jedes Jahr für alle Hersteller, die für in der Union, Island, Norwegen und — bis zum Kalenderjahr 2020 — dem Vereinigten Königreich zugelassene Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge verantwortlich sind, und für alle Emissionsgemeinschaften von Herstellern die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen festlegen. Auf dieser Grundlage wird die Leistung der Hersteller und Emissionsgemeinschaften in Bezug auf ihre Verpflichtung, ihre Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nicht zu überschreiten, bestimmt.
- (2) Die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für das Kalenderjahr 2020 beruht auf den genauen Daten der Meldebehörden über die in diesem Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge.
- (3) Alle Länder übermittelten der Kommission ihre Daten für 2020, allerdings in einigen Fällen mit einigen Verzögerungen gegenüber der Meldefrist, die am 28. Februar 2021 endete. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Meldebehörden in Verbindung und nahm vorbehaltlich ihrer Zustimmung eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einer Meldebehörde keine Einigung erzielt werden, wurden die von diesem Land übermittelten vorläufigen Daten nicht angepasst.
- (4) Am 29. Juni 2021 wurden die vorläufigen Daten veröffentlicht und die Kommission teilte 93 Herstellern von Personenkraftwagen und 68 Herstellern von leichten Nutzfahrzeugen sowie den jeweiligen Emissionsgemeinschaften die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Jahr 2020 mit.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

- (5) Die Hersteller wurden aufgefordert, die vorläufigen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/631 zu überprüfen und der Kommission etwaige Fehler innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung zu melden. 63 Hersteller von Personenkraftwagen und 42 Hersteller leichter Nutzfahrzeuge meldeten Fehler.
- (6) Die vorläufigen Daten umfassten den Korrekturfaktor sowohl für Personenkraftwagen, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission ⁽²⁾ berechnet wurde, als auch für leichte Nutzfahrzeuge, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wurde. Da die endgültigen Korrekturfaktoren für alle Hersteller und ihre Emissionsgemeinschaften gleich waren, war es nicht erforderlich, die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen zu berichtigen.
- (7) Bei zwei Herstellern von Personenkraftwagen und einem Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen fielen die Fahrzeuge, die in den vorläufigen Datensätzen enthalten waren, durchweg nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/631. Bei einem Hersteller von Personenkraftwagen wurden für keines der Fahrzeuge im vorläufigen Datensatz NEFZ-spezifische CO₂-Emissionswerte gemeldet, sodass dieser Hersteller nicht in diesen Beschluss einbezogen wurde.
- (8) Im Fall der übrigen 30 Hersteller von Personenkraftwagen und 26 Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen bestätigt werden.
- (9) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Fehler und die Gründe für ihre Berichtigung überprüft und je nach Fall den vorläufigen Datensatz bestätigt oder geändert. Daher sollten die vorläufigen Daten für 93 Hersteller von Personenkraftwagen und 68 Hersteller leichter Nutzfahrzeuge bestätigt oder geändert werden.
- (10) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/631 sollte gelten, dass ein Hersteller seine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen erfüllt, wenn seine in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen seine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nicht überschreiten. Im Falle von Herstellern, die einer Emissionsgemeinschaft angehören, sollte die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung auf Ebene der Emissionsgemeinschaft bewertet werden. Im Falle von Herstellern oder Emissionsgemeinschaften, denen gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung eine Ausnahme von ihren Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für das Kalenderjahr 2020 gewährt wurde, werden die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Abweichungsziele bewertet.
- (11) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 werden zur Bestimmung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers oder einer Emissionsgemeinschaft für jeden Hersteller bzw. jede Emissionsgemeinschaft nur 95 % seiner bzw. ihrer im Kalenderjahr 2020 zugelassenen neuen Personenkraftwagen herangezogen, die auf der Grundlage ihrer Emissionswerte ausgewählt werden.
- (12) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/631 zählt bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Hersteller von Personenkraftwagen im Kalenderjahr 2020 jeder neue Personenkraftwagen mit spezifischen CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km (NEFZ) als zwei Personenkraftwagen, wobei pro Hersteller oder Emissionsgemeinschaft ein Beitrag von bis zu 7,5 g CO₂/km im Rahmen der „Begünstigungen“ möglich ist.
- (13) CO₂-Einsparungen, die erzielt werden, indem innovative Technologien, die einen überprüften Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 von der Kommission genehmigt wurden („Ökoinnovationen“), eingesetzt werden, werden bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen bis zu einem Gesamtbeitrag von 7 g CO₂/km pro Hersteller oder Emissionsgemeinschaft berücksichtigt. Im Kalenderjahr 2020 werden nur durch Ökoinnovationen erzielte CO₂-Einsparungen berücksichtigt, die im Rahmen des NEFZ bestimmt wurden.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644).

- (14) Aufzeichnungen mit Fehlercode B, d. h. mit vollständigen Daten zur Masse in fahrbereitem Zustand und zu den CO₂-Emissionen, in denen jedoch Fahrzeug-Identifizierungsnummern fehlen oder falsch sind, sollten ebenfalls in die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen einbezogen werden. Es sollte jedoch der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte bei der Bestimmung des Abstands zum vorgegebenen Ziel für den betreffenden Hersteller eine Fehlermarge gelten.
- (15) Die Fehlermarge wird berechnet als die Differenz zwischen den Abständen der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen zur Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, wobei die Berechnung zum einen unter Einbeziehung der Fahrzeugzulassungen, die vom Hersteller nicht überprüft werden können, und zum anderen unter Ausschluss dieser Zulassungen vorgenommen wurde. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, wird die Fehlermarge so angewendet, dass sie für den Hersteller den Abstand zu seiner Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen stets verringert.
- (16) Beträgt nach Berücksichtigung der Fehlermarge der Abstand eines Herstellers oder einer Emissionsgemeinschaft zur Zielvorgabe mehr als null, ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631 eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben. Dies gilt für sechs einzelne Hersteller von Personenkraftwagen (Subaru, Jaguar Land Rover, Bentley, DR Motor, Lamborghini und McLaren), zwei Emissionsgemeinschaften von Herstellern von Personenkraftwagen (Emissionsgemeinschaft Suzuki und Emissionsgemeinschaft Volkswagen-SAIC) und einen einzelnen Hersteller leichter Nutzfahrzeuge (SsangYong).
- (17) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 sind Hersteller, auf die weniger als 1 000 Neuzulassungen entfallen, von der Einhaltung einer Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ausgenommen. Es ist jedoch angebracht, ihre durchschnittlichen spezifischen Emissionen sowie die Zahl der neu zugelassenen Fahrzeuge zu berechnen und zu melden.
- (18) Die Hersteller sollten ferner gemäß Anhang I Teile A und B Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/631 über die Werte unterrichtet werden, die zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 heranzuziehen sind.
- (19) Die mit diesem Beschluss bestätigten oder geänderten Werte für die Leistung eines Herstellers könnten korrigiert werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden bestätigen, dass Unregelmäßigkeiten bei den CO₂-Emissionswerten oder Massewerten aufgetreten sind, anhand deren ermittelt wurde, ob der Hersteller die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einhält —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Werte für die Leistungen der Hersteller und Emissionsgemeinschaften von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 sind in Anhang I Teile A und B dieses Beschlusses festgelegt.
- (2) Die Werte, die zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß Anhang I Teile A und B Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/631 heranzuziehen sind, sind in Anhang II Teile A und B dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 an folgende einzelne Hersteller oder Emissionsgemeinschaften gerichtet:

1. ADAM OPEL GMBH
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-13
65423 Rüsselsheim
Deutschland
2. ADDAX MOTOR NV
Kleine Tapuitstraat 18
8540 Deerlijk
Belgien
3. ADIDOR VOITURES SAS
2/4 rue Hans List
78290 Croissy-sur-Seine
Frankreich
4. ALFA ROMEO SPA
Corso G. Agnelli 200
10135 Torino
Italien
5. ALKE SRL
Via Vigonovese 123
35127 Padova
Italien
6. ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GMBH + CO KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
7. ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE
Via Lanzo 27
10071 Borgaro Torinese
Italien
8. ASTON MARTIN LAGONDA LIMITED
in der Union vertreten durch:
Aston Martin Lagonda of Europe GmbH
Unterschweinstiege 2-14
60549 Frankfurt am Main
Deutschland

-
9. AUDI AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
 10. AUDI HUNGARIA MOTOR KFT
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
 11. AUDI SPORT GMBH
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
 12. AUTOMOBILE DACIA SA
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
 13. AUTOMOBILES CITROËN
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
 14. AUTOMOBILES PEUGEOT
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
 15. AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA
Via Modena 12
40019 Sant'Agata Bolognese (BO)
Italien
 16. AVTOVAZ JSC
in der Union vertreten durch:
CS AUTOLADA
211 Konevova
130 00 Praha 3
Tschechische Republik

-
17. BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

 18. BEIJING BORGWARD AUTOMOTIVE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Borgward Group AG
Kriegsbergstraße 11
70174 Stuttgart
Deutschland

 19. BENTLEY MOTORS LTD
in der Union vertreten durch:
Bentley Motors Germany GmbH
Zeppelinstraße 1
85399 Hallbergmoos
Deutschland

 20. BLUECAR SAS
31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich

 21. BMW M GMBH
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

 22. EMISSIONSGEMEINSCHAFT BMW (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Bayerische Motoren Werke AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

 23. BUGATTI AUTOMOBILES SAS
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

 24. BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED
in der Union vertreten durch:
c/o BYD Europe B.V.
's-Gravelandseweg 256
3125 BK Schiedam
Niederlande

-
25. CATERHAM CARS LIMITED
in der Union vertreten durch:
Caterham Competition France
Vallon de Fontanes
30520 Saint-Martin-de-Valgagues
Frankreich
26. CHEVROLET ITALIA SPA
Viale Alexandre Gustave Eiffel 15
00148 Roma
Italien
27. CNG-TECHNIK GMBH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
28. DFSK MOTOR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Giotti Victoria Sr.l.
Via Pisana 11/a
50021 Barberino Val d'Elsa (FI)
Italien
29. DONKERVOORT AUTOMOBIELEN BV
Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande
30. DR AUTOMOBILES SRL
Zona Industriale, Snc
86070 Macchia d'Isernia
Italien
31. DR ING HCF PORSCHE AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
32. DR MOTOR COMPANY SRL
SS 85 Venafrana km 37500
86070 Macchia d'Isernia
Italien

-
33. ESAGONO ENERGIA SRL
Via Puecher 9
20060 Pozzuolo Martesana (MI)
Italien
34. FABBRICA DALLARA SRL
Via Guglielmo Marconi 18
43040 Varano de' Melegari (PR)
Italien
35. FABRYKA SAMOCHODÓW OSOBOWYCH SPÓŁKA AKCYJNA
ul. Jagiellońska 88
00-992 Warszawa
Polen
36. FCA ITALY SPA
Corso G. Agnelli 200
10135 Torino
Italien
37. EMISSIONSGEMEINSCHAFT FCA (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
FCA Italy SpA
Corso G. Agnelli 200
10135 Torino
Italien
38. EMISSIONSGEMEINSCHAFT FCA-PSA (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
FCA Italy SpA
Corso G. Agnelli 200
10135 Torino
Italien
39. FCA US LLC
in der Union vertreten durch:
FCA Italy SpA
Corso G. Agnelli 200
10135 Torino
Italien
40. FERRARI SPA
Via Emilia Est 1163
41122 Modena
Italien

-
41. FORD INDIA PRIVATE LIMITED
in der Union vertreten durch:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
42. FORD MOTOR COMPANY
in der Union vertreten durch:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
43. FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED
in der Union vertreten durch:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
44. FORD-WERKE GMBH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
45. EMISSIONSGEMEINSCHAFT FORD-VOLKSWAGEN (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
46. EMISSIONSGEMEINSCHAFT FORD-VOLVO (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
47. GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC
in der Union vertreten durch:
KnowMotive
Bouwhuispad 1
8121 PX Olst
Niederlande

-
48. GOUPIL INDUSTRIE SAS
Route de Villeneuve
47320 Bourran
Frankreich
49. GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED
in der Union vertreten durch:
Great Wall Motor Europe Technical Center
Otto-Hahn-Straße 5
63128 Dietzenbach
Deutschland
50. GUMPERT AIWAYS AUTOMOBILE GMBH
Carl-Hahn-Straße 5
85053 Ingolstadt
Deutschland
51. HENAN SUDA ELECTRIC VEHICLE TECHNOLOGY CO LTD
in der Union vertreten durch:
DCKD GmbH
Am Falder 4
40589 Düsseldorf
Deutschland
52. HONDA MOTOR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Honda Motor Europe Ltd
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
53. HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
54. EMISSIONSGEMEINSCHAFT HYUNDAI (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Hyundai Motor Company
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland

55. EMISSIONSGEMEINSCHAFT HYUNDAI (N1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Hyundai Motor Company
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland

56. HYUNDAI MOTOR COMPANY

in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland

57. HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO

Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland

58. ISUZU MOTORS LIMITED

in der Union vertreten durch:
Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien

59. IVECO SPA

Via Puglia 35
10156 Torino
Italien

60. JAGUAR LAND ROVER LIMITED

in der Union vertreten durch:
JLR Ireland (Services) Ltd, Software Engineering Centre
Three Airport Avenue, Shannon Industrial Estate
V14 YH92 Shannon (Co. Clare)
Irland

61. JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD

in der Union vertreten durch:
Aiways Automobile Europe GmbH
Moosacher Straße 82a
80809 München
Deutschland

-
62. EMISSIONSGEMEINSCHAFT KIA (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Kia Corporation
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
63. EMISSIONSGEMEINSCHAFT KIA (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Kia Corporation
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
64. KIA CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
65. KIA SLOVAKIA SRO
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
66. LADA AUTOMOBILE GMBH
Erlengrund 7
21614 Buxtehude
Deutschland
67. LANZHOU ZHIDOU ELECTRIC VEHICLE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Nextem Italia Srl
Via Marradi 14
57126 Livorno
Italien
68. LIGIER GROUP
105 route d'Hauterive
3200 Abrest
Frankreich

69. LONDON EV COMPANY

in der Union vertreten durch:
China-Euro Vehicle Technology (CEVT)
Theres Svenssons Gata 7
41755 Göteborg
Schweden

70. LOTUS CARS LIMITED

in der Union vertreten durch:
China-Euro Vehicle Technology (CEVT)
Theres Svenssons Gata 7
41755 Göteborg
Schweden

71. MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD

Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

72. MAHINDRA & MAHINDRA LTD

in der Union vertreten durch:
Mahindra Europe Srl
Via Cancelliera 35
00072 Ariccia (Roma)
Italien

73. EMISSIONSGEMEINSCHAFT MAN-SAIC (N1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
MAN Truck & Bus SE
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

74. MAN TRUCK & BUS SE

Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

75. MARUTI SUZUKI INDIA LTD

in der Union vertreten durch:
Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

76. MASERATI SPA

Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena
Italien

77. MAZDA MOTOR CORPORATION

in der Union vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastraße 1
61440 Oberursel/Taunus
Deutschland

78. MAZDA MOTOR LOGISTIC EUROPE N.V.

Blaasveldstraat 162
2830 Willebroek
Belgien

79. MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED

in der Union vertreten durch:
McLaren Automotive Europe S.L.U.
Pol. Ind. L'Albornar S/N
43710 Santa Oliva, Tarragona
Spanien

80. MERCEDES-AMG GMBH

Daimlerstraße 1
71563 Affalterbach
Deutschland

81. MERCEDES-BENZ AG

Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Deutschland

82. EMISSIONSGEMEINSCHAFT MERCEDES-BENZ (M1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Mercedes-Benz AG
Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Deutschland

83. EMISSIONSGEMEINSCHAFT MERCEDES-BENZ (N1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Mercedes-Benz AG
Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Deutschland

84. MG MOTOR UK LIMITED

in der Union vertreten durch:
SAIC Motor Europe B.V.
Professor W.H. Keesomlaan 12
1183 DJ Amstelveen
Niederlande

85. MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC

in der Union vertreten durch:
Mitsubishi Motor R&D Europe GmbH
Diamantstraße 1
65468 Trebur
Deutschland

86. MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD

in der Union vertreten durch:
Mitsubishi Motor R&D Europe GmbH
Diamantstraße 1
65468 Trebur
Deutschland

87. MORGAN TECHNOLOGIES LTD

in der Union vertreten durch:
Corbital Limited
8 Priory Office Park
Stillgorgan Road
Blackrock
Co. Dublin
Irland

88. NEXT E.GO MOBILE SE

Lilienthalstraße 1
52068 Aachen
Deutschland

89. NISSAN INTERNATIONAL SA

Nissan Automotive Europe SAS
8 rue Jean-Pierre Timbaud
78180 Montigny-le-Bretonneux
Frankreich

90. OPEL AUTOMOBILE GMBH

Bahnhofplatz 1 IPC 39-13
65423 Rüsselsheim am Main
Deutschland

-
91. PAGANI AUTOMOBILI SPA
Via dell'Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro (Modena)
Italien
92. PIAGGIO & C SPA
Viale Rinaldo Piaggio 25
56025 Pontedera (Pisa)
Italien
93. PSA AUTOMOBILES SA
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
94. EMISSIONSGEMEINSCHAFT PSA-OPEL (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
PSA Automobiles SA
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
95. EMISSIONSGEMEINSCHAFT RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Renault SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
96. EMISSIONSGEMEINSCHAFT RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Renault SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
97. RENAULT SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
98. RENAULT TRUCKS
99 route de Lyon TER L10 0 01
69806 Saint-Priest Cedex
Frankreich

99. ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD

Petuelring 130
80788 München
Deutschland

100. ROMANITAL SRL

Via delle Industrie 107
90040 Isola delle Femmine PA
Italien

101. SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD

in der Union vertreten durch:
SAIC Europe Sarl
Rue Robert Stümper 4
2557 Luxembourg
Luxemburg

102. SAIC MOTOR CORPORATION

in der Union vertreten durch:
SAIC Motor Europe BV
Professor W.H. Keesomlaan 12
1183 DJ Amstelveen
Niederlande

103. SEAT SA

Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

104. SECMA SAS

Rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich

105. SKODA AUTO AS

Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

106. SOCIÉTÉ DES AUTOMOBILES ALPINE

122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich

107. SSANGYONG MOTOR COMPANY

in der Union vertreten durch:
SsangYong European Parts Center BV
IABC 5253 & 5254
4814 RD Breda
Niederlande

108. STREETSCOOTER GMBH

Jülicher Straße 191
52070 Aachen
Deutschland

109. SUBARU CORPORATION

in der Union vertreten durch:
Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien

110. SUZUKI MOTOR CORPORATION

in der Union vertreten durch:
Suzuki Magyar Corporation Ltd.
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

111. SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD

in der Union vertreten durch:
Suzuki Magyar Corporation Ltd.
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

112. EMISSIONSGEMEINSCHAFT SUZUKI (M1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Suzuki Motor Corporation
in der Union vertreten durch:
Suzuki Magyar Corporation Ltd.
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

113. TECNO MECCANICA IMOLA SPA

Via Selice, Provinciale 42E
40026 Imola, Bologna
Italien

114. TESLA INC

in der Union vertreten durch:
Tesla Motors Netherlands B.V.
Burgemeester Stramanweg 122
1101 EN Amsterdam
Niederlande

115. EMISSIONSGEMEINSCHAFT TOYOTA-MAZDA (M1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien

116. TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA

Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien

117. UAZ

in der Union vertreten durch:
C&P Motor Group s.n.c.
Via E. Mattei 65
Asciano (SI)
Italien

118. UNIVERS VE HELEM

14 rue Federico Garcia Lorca
32000 Auch
Frankreich

119. VOLKSWAGEN AG

Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

120. EMISSIONSGEMEINSCHAFT VOLKSWAGEN-SAIC (M1)

Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Volkswagen AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland

121. VOLVO CAR CORPORATION

Regulatory Affairs Environment (Dep 58832)
PV3A1, PVE Reception, Assar Gabrielssons väg
40531 Göteborg
Schweden

122. XYT

6 ruelle de l'église
91350 Grigny
Frankreich

Brüssel, den 26. September 2022

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG I

Teil A

LEISTUNG DER HERSTELLER VON PERSONENKRAFTWAGEN

Tabelle 1

Leistung der einzelnen Hersteller von Personenkraftwagen im Kalenderjahr 2020 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Begünstigungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
ADAM OPEL GMBH		2	1	1 691,00	0	105,36	- 105,36	0	0	0
ADIDOR VOITURES SAS	DMD	16	15	1 315,00	137,000			0	0	
ALFA ROMEO SPA	P2	34 483	32 758	1 622,57	143,334	103,082	40,252	0	0,619	0
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GMBH + CO KG	D	605	574	2 053,02	199,279	214,000	- 14,721	0	0	0
ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE	DMD	114	108	1 535,00	0			0	0	
ASTON MARTIN LAGONDA LTD	D	1 487	1 412	1 962,08	255,471	290,000	- 34,529	0	0	0
AUDI AG	P11	564 595	536 365	1 683,79	104,588	105,120	- 0,532	7,5	0,646	0
AUDI HUNGARIA MOTOR KFT	P11	3 824	3 632	1 416,83	148,052	96,230	51,822	0	0,001	0
AUDI SPORT GMBH	P11	13 505	12 829	1 905,33	227,140	112,497	114,643	0	0	0
AUTOMOBILE DACIA SA	P8	278 828	264 886	1 184,74	111,233	88,502	22,730	0,729	0,955	0,001
AUTOMOBILES CITROËN	P7	340 836	323 794	1 167,80	95,997	87,938	8,058	0,607	0,971	0,001
AUTOMOBILES PEUGEOT	P7	351 543	333 965	1 395,74	94,306	95,528	- 1,222	3,073	0,481	0
AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA	D	1 537	1 460	2 021,67	319,607	304,000	15,607	0	0,241	0
AVTOVAZ JSC	P8	884	839	1 313,44	183,838	92,788	91,050	0	0	0
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1	801 925	761 828	1 647,62	98,137	103,916	- 5,779	7,5	2,114	0
BEIJING BORGWARD AUTOMOTIVE CO LTD	DMD	1	0	1 854,00						

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Begünstigungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
BENTLEY MOTORS LTD	D	2 753	2 615	2 452,10	255,614	245,000	10,614	0	0,006	0
BLUECAR SAS	DMD	6	5	1 515,00	0			0	0	
BMW M GMBH	P1	14 510	13 784	1 863,37	228,218	111,100	117,118	0	0,283	0
BUGATTI AUTOMOBILES SAS	P11	7	6	2 070,00	522,833	117,981	404,852	0	0	0
CATERHAM CARS LIMITED	DMD	127	120	693,70	167,142			0	0	
CNG-TECHNIK GMBH	P3	12 060	11 457	1 508,72	100,219	99,290	0,929	0	0	0
DFSK MOTOR CO LTD	DMD	733	696	1 628,78	223,672			2,893	0	
DONKervoort AUTOMOBIELEN BV	DMD	1	0	865,00						
DR AUTOMOBILES SRL	D	3 329	3 162	1 409,93	139,400	148,000	- 8,600	0	0	0
DR ING HCF PORSCHE AG	P11	68 130	64 723	2 004,95	136,493	115,815	20,662	7,5	0,770	0,016
DR MOTOR COMPANY SRL	D	7	6	1 352,86	175,667	148,000	27,667	0	0	0
FABBRICA DALLARA SRL	DMD	12	11	1 010,00	230,000			0	0	
FABRYKA SAMOCHODÓW OSOBOWYCH SYRENA W KUTNIE SA	DMD	5	4	1 300,00	145,000			0	0	
FERRARI SPA	D	3 591	3 411	1 688,05	277,964	280,000	- 2,036	0	0	0
FCA ITALY SPA	P2	488 321	463 904	1 184,89	104,803	88,507	16,296	2,039	1,412	0
FCA US LLC	P2	105 438	100 166	1 612,46	132,733	102,745	29,988	3,182	0,905	0
FORD INDIA PRIVATE LIMITED	P3	53	50	1 149,79	118,380	87,338	31,042	0	0	0
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P3	2	1	2 370,50	204,000	127,988	76,012	0	0	0
FORD MOTOR COMPANY	P3	10 220	9 709	1 938,21	233,057	113,592	119,463	0	0,558	0,002
FORD-WERKE GMBH	P3	648 948	616 500	1 442,12	99,956	97,073	2,882	2,779	2,289	0,001
GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC	D	53	50	1 816,57	167,360	245,000	- 77,640	0	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Begünstigungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	371	352	1 605,90	160,000			0	0	
GUMPERT SPORTWAGENMA- NUFAKTUR GMBH	DMD	1	0	1 825,00						
HENAN SUDA ELECTRIC VEHICLES TECHNOLOGY	DMD	27	25	1 465,00	0			0	0	
HONDA MOTOR CO LTD	P2	78 277	74 363	1 425,25	102,240	96,511	5,729	5,410	0,677	0
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P4	114 691	108 956	1 063,25	110,538	84,456	26,081	0	0,610	0,001
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P4	143 251	136 088	1 505,31	68,226	99,177	- 30,964	7,5	0,057	0,013
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P4	158 777	150 838	1 525,98	110,238	99,865	10,364	7,5	0,239	0,009
ISUZU MOTORS LTD	DMD	1	0	1 605,00						
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	ND	157 013	149 162	2 096,03	134,657	131,823	2,834	7,5	0,571	0
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD	P11	697	662	1 837,75	0	110,247	- 110,247	0	0	0
KIA CORPORATION	P5	273 022	259 370	1 358,97	83,073	94,304	- 11,301	7,5	0,077	0,070
KIA SLOVAKIA SRO	P5	144 848	137 605	1 460,96	110,891	97,700	13,189	7,5	0,074	0,002
LADA AUTOMOBILE GMBH	DMD	334	317	1 265,00	224,019			0	0	
LANZHOU ZHIDOU ELECTRIC VEHICLE	DMD	3	2	865,00	0			0	0	
LONDON EV COMPANY	P11	1	0	2 305,00						
LOTUS CARS LIMITED	D	484	459	1 099,88	199,200	225,000	- 25,800	0	0	0
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P9/ND	58 881	55 936	1 273,35	111,247	90,283	20,964	0,005	1,997	0
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	D	1 135	1 078	1 223,78	148,000	160,000	- 12,000	0	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Begünstigungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
MARUTI SUZUKI INDIA LTD	P9/ND	1 749	1 661	953,00	106,966	90,283	16,683	0	0,004	0
MASERATI SPA	D	3 152	2 994	2 144,94	234,649	235,000	- 0,452	0	0	0,101
MAZDA MOTOR CORPORATION	P10	132 705	126 069	1 438,36	105,609	96,947	8,662	7,5	0,669	0
MAZDA MOTOR LOGISTIC EUROPE N. V.	P10	11 823	11 231	1 377,24	111,346	94,912	16,434	0	1,236	0
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED	D	571	542	1 533,52	258,530	250,000	8,530	0	0	0
MERCEDES-AMG GMBH	P6	3 251	3 088	1 920,49	244,803	113,002	131,748	0,475	0,001	0,053
MERCEDES-BENZ AG	P6	735 395	698 625	1 727,51	103,530	106,576	- 3,049	7,5	0,710	0,003
MG MOTOR UK LIMITED	P11	17 943	17 045	1 446,76	88,537	97,227	- 8,690	7,5	0	0
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P8	64 215	61 004	1 694,45	99,593	105,475	- 5,899	7,5	0,295	0,017
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P8	33 958	32 260	947,48	104,223	80,601	23,622	0	0,689	0
MORGAN TECHNOLOGIES LTD	DMD	353	335	1 125,45	179,042			0	0	
NEXT E.GO MOBILE SE	P11	490	465	1 231,00	0	90,042	- 90,042	0	0	0
NISSAN INTERNATIONAL SA	P8	289 734	275 247	1 394,38	95,509	95,483	0,026	7,5	0,642	0
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P7	276 745	262 907	1 382,49	98,496	95,087	3,406	3,402	1,600	0,003
PAGANI AUTOMOBILI SPA	DMD	8	7	1 471,63	343,000			0	0	
PSA AUTOMOBILES SA	P7	788 835	749 393	1 313,85	80,907	92,801	- 11,895	7,5	1,048	1E- 03
RENAULT SAS	P8	961 689	913 604	1 352,49	88,321	94,088	- 5,769	7,5	0,765	0,002
RENAULT TRUCKS	DMD	5	4	2 226,00	171,250			0	0	
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	508	482	2 655,53	349,923	137,479	212,444	0	0	0
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD		121	114	1 889,55	0	111,972	- 111,972	0	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Beihilfungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
SAIC MOTOR CORPORATION LTD	P11	7 726	7 339	1 590,54	0	102,015	- 102,015	0	0	0
SEAT SA	P11	363 821	345 629	1 344,30	106,315	93,815	12,472	3,822	1,062	0,028
SKODA AUTO AS	P11	606 638	576 306	1 385,40	101,771	95,184	6,587	4,766	1,362	0
SOCIÉTÉ DES AUTOMOBILES ALPINE	P8	1 124	1 067	1 174,24	146,736	88,152	58,581	0	0	0,003
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	8 957	8 509	1 498,37	155,452	159,000	- 3,548	0	0	0
SUBARU CORPORATION	ND	17 028	16 176	1 646,44	154,605	120,718	33,886	0	1,378	0,001
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P9/ND	107 242	101 879	1 013,49	95,445	90,283	5,162	1,396	2,028	0
SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD	P9/ND	1 150	1 092	890,08	89,016	90,283	- 1,267	0	0	0
TECNO MECCANICA IMOLA SPA	DMD	3	2	712,00	0			0	0	
TESLA INC	P2	92 526	87 899	1 928,15	0	113,257	- 113,257	0	0	0
TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA	P10	684 726	650 489	1 372,60	91,781	94,758	- 2,981	0,728	0,220	0,004
VOLKSWAGEN AG	P11	1 307 003	1 241 652	1 461,45	96,833	97,716	- 0,888	7,5	0,467	0,005
VOLVO CAR CORPORATION	P3	286 645	272 312	1 873,11	95,900	111,425	- 15,532	7,5	0,149	0,007

Tabelle 2

Leistung der Emissionsgemeinschaften von Herstellern von Personenkraftwagen im Kalenderjahr 2020 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Begünstigungen	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
BMW	P1	816 943	776 095	1 652,08	99,211	104,064	- 4,853	7,5	2,130	0
FCA	P2	799 045	759 092	1 369,81	90,935	94,665	- 3,730	7,5	0,974	0
FORD-VOLVO	P3	957 928	910 031	1 577,21	96,090	101,571	- 5,484	7,5	1,497	0,003
HYUNDAI	P4	416 719	395 883	1 391,52	93,232	95,388	- 2,164	7,5	0,255	0,008
KIA	P5	417 870	396 976	1 394,32	92,716	95,481	- 2,800	7,5	0,076	0,035
MERCEDES-BENZ	P6	738 646	701 713	1 728,36	103,883	106,604	- 2,725	7,5	0,708	0,004
PSA-OPEL	P7	1 757 959	1 670 061	1 312,71	88,504	92,763	- 4,260	5,324	1,010	0,001
RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI	P8	1 630 432	1 548 910	1 336,13	92,566	93,543	- 0,979	7,5	0,749	0,002
SUZUKI	P9/ND	169 022	160 570	1 102,55	100,713	90,283	10,430	0,953	1,983	0
TOYOTA-MAZDA	P10	829 254	787 791	1 383,19	93,992	95,110	- 1,121	1,745	0,318	0,003
VW-SAIC	P11	2 954 380	2 806 661	1 488,70	99,569	98,624	0,945	7,5	0,746	0

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei allen Berechnungen, die den Werten in diesen Tabellen zugrunde liegen, wurden nur jene Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl die NEFZ-CO₂-Emissionen als auch die Werte der Masse in fahrbereitem Zustand gemeldet wurden.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der vom Meldeland gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2020 (Hersteller kleiner Stückzahlen);

„ND“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2020 (Nischenhersteller);

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h., der Hersteller braucht 2020 gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2020 gültig.

Spalte C:

„Gesamtzahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„Zahl der berücksichtigten Zulassungen (95 %)“: 95 % der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind (95 % der Zahl in Spalte C). Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 und der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission werden für das Kalenderjahr 2020 zur Bestimmung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers oder einer Emissionsgemeinschaft nur die 95 % emissionsärmsten zugelassenen neuen Personenkraftwagen herangezogen.

Spalte E:

„Durchschnittliche Masse“ (kg): der Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand aller (100 %) im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte F:

„Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 für die 95 % emissionsärmsten im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen (im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631), für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ermittelt wurde.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen wurde gegebenenfalls Folgendes berücksichtigt:

- Anwendung von Begünstigungen (Spalte I);
- durch den Einsatz von Ökoinnovationen erzielte CO₂-Emissionseinsparungen (Spalte J).

Spalte G:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 berechnet wurde, wobei M₀ 1 379,88 beträgt, oder gegebenenfalls „D“ oder „ND“ in Spalte B) das Abweichungsziel gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631. Wenn dem Hersteller eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gewährt wurde („DMD“ in Spalte B), gibt es keine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, weshalb auch kein „Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (Spalte H) und keine „Fehlermarge“ (Spalte K) angegeben wird.

Spalte H:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (g CO₂/km): die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte F) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte G), von der die Fehlermarge (Spalte K) abgezogen wird.

Ist der Abstand zum vorgegebenen Ziel größer als null, bedeutet dies, dass die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen überschritten wurde.

Für Hersteller, die einer Emissionsgemeinschaft angehören („P“ in Spalte B), wird die Einhaltung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nur auf Ebene der Emissionsgemeinschaft bewertet.

Spalte I:

„Begünstigungen“ (g CO₂/km): Emissionsgutschriften gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/631, die gemäß Abschnitt 4.1 Buchstabe g der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission bestimmt und bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte F) bis zu einer Obergrenze von 7,5 g CO₂/km berücksichtigt werden. Bei der Festlegung des einem Hersteller oder einer Emissionsgemeinschaft zu gewährenden Umfangs an Begünstigungen zählt jeder neue Personenkraftwagen dieses Herstellers oder dieser Emissionsgemeinschaft mit spezifischen CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km (NEFZ), der 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich zugelassen wurde, als zwei Personenkraftwagen.

Spalte J:

„CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen“ (g CO₂/km): bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte F) berücksichtigte Emissionseinsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielt werden, die einen überprüften Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 von der Kommission genehmigt wurden. Berücksichtigt wurden nur Ökoinnovationen, die im Zusammenhang mit dem NEFZ-Emissionsprüfverfahren genehmigt wurden. Die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen werden gemäß Abschnitt 4.1 Buchstabe f der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission berechnet.

Spalte K:

„Fehlermarge“ (g CO₂/km): der Wert, um den die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte F) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte G) bei der Berechnung des Abstands zum vorgegebenen Ziel (Spalte H) angepasst wurde, um die Aufzeichnungen zu berücksichtigen, die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission mit dem Fehlercode B übermittelt hat.

Diese Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehlermarge = Absolutwert von [(AC1 – TG1) – (AC2 – TG2)]

- AC1 = durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte F);
- TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte G);
- AC2 = durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B;
- TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B.

Teil B

LEISTUNG DER HERSTELLER LEICHTER NUTZFAHRZEUGE

Tabelle 1

Leistung der einzelnen Hersteller leichter Nutzfahrzeuge im Kalenderjahr 2020 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Okoinnovationen	Fehlermarge
ADDAX MOTOR NV	DMD	26	1 104,14	0			0	
ALFA ROMEO SPA	P1	150	1 736,13	138,475	144,094	- 5,619	1,058	0
ALKE SRL	DMD	109	1 081,23	0			0	
AUDI AG	P5	36	1 859,58	140,839	155,945	- 15,106	0,633	0
AUDI SPORT GMBH	P5	1	2 390,00	276,000	206,866	69,134	0	0
AUTOMOBILE DACIA SA	P7	20 445	1 300,73	119,841	102,296	17,543	0,908	0,002
AUTOMOBILES CITROËN	P1	67 812	1 876,32	146,134	157,552	- 11,418	0,007	0
AUTOMOBILES PEUGEOT	P1	124 203	1 864,06	145,768	156,375	- 10,607	0,001	0
AVTOVAZ JSC	P7	98	1 271,94	226,122	99,532	126,590	0	0
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	DMD	52	1 813,75	134,854			3,108	
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED	DMD	40	1 775,00	0			0	
CHEVROLET ITALIA SPA	DMD	1	2 445,00	243,000			0	
CNG-TECHNIK GMBH	P2	2	1 716,00	102,000	142,162	- 40,162	0	0
DFSK MOTOR CO LTD	DMD	333	1 267,36	195,360			0	
DR ING HCF PORSCHE AG		5	2 320,00	142,620	200,146	- 57,526	0,780	0
ESAGONO ENERGIA SRL	DMD	15	1 186,20	0			0	
FCA ITALY SPA	P1	110 365	1 816,94	160,447	151,852	8,595	0,788	0
FCA US LLC	P1	680	1 553,87	124,113	126,597	- 2,484	0,918	0
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P2	38 859	2 372,22	210,323	205,159	5,163	0	0,001
FORD-WERKE GMBH	P2	214 364	1 973,38	157,615	166,870	- 9,255	0,007	0
GOUPIL INDUSTRIE SAS	P5	691	1 019,78	0,000	75,324	- 75,387	0	0,063

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	386	1 948,72	235,396			0	
HONDA MOTOR CO LTD	DMD	2	1 521,50	104,000			0	
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE	P3/DMD	99	1 084,58	116,424			0	
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P3/DMD	296	1 797,87	153,283			0,004	
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P3/DMD	45	1 517,38	119,316			0,107	
ISUZU MOTORS LIMITED	D	4 932	2 170,25	202,973	213,000	- 10,027	0	0
IVECO SPA		13 924	2 431,82	205,163	210,880	- 5,717	0	0
JAGUAR LAND ROVER LIMITED		1 617	2 389,57	198,508	206,824	- 8,316	0,005	0
KIA CORPORATION	P4/DMD	466	1 467,85	108,935			0,003	
KIA SLOVAKIA SRO	P4/DMD	50	1 595,26	113,720			0	
LADA AUTOMOBILE GMBH	DMD	2	1 265,00	224,000			0	
LIGIER GROUP	DMD	86	720,62	0			0	
LONDON EV COMPANY	DMD	4	2 271,00	34,000			0	
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	D	147	2 133,57	237,762	246,000	- 8,238	0	0
MAN TRUCK & BUS SE	P5	11 382	2 262,37	200,472	194,613	5,859	0	0
MAZDA MOTOR CORPORATION	DMD	26	1 580,69	140,654			0,269	
MERCEDES-BENZ AG	P6	137 341	2 203,94	183,977	189,004	- 5,031	0,027	0,004
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P7	35	1 930,29	50,800	162,733	- 111,933	0	0
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P7	12 038	2 082,08	200,723	177,305	23,418	1,154	0
NISSAN INTERNATIONAL SA	P7	25 500	2 043,11	137,925	173,564	- 35,655	0,127	0,016
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P1	48 000	1 700,67	139,155	140,690	- 1,536	0,013	0,001
PIAGGIO & C SPA	D	3 564	1 007,54	148,564	152,000	- 3,436	0	0
PSA AUTOMOBILES SA	P1	128 280	1 434,79	110,514	115,165	- 4,652	0,017	0,001

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
RENAULT SAS	P7	181 277	1 784,82	141,266	148,768	- 7,503	0,639	0,001
RENAULT TRUCKS		6 812	2 321,60	183,374	200,299	- 16,925	0,726	0
ROMANITAL SRL	DMD	43	1 330,02	171,442			0	
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD	P5	1 561	2 060,98	62,006	175,280	- 113,274	0	0
SAIC MOTOR CORPORATION	P5	1	1 607,00	0	131,698	- 131,698	0	0
SEAT SA	P5	160	1 365,52	113,106	108,516	4,590	0,250	0
SKODA AUTO AS	P5	49	1 441,84	117,484	115,842	1,642	0,945	0
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	863	2 162,17	220,973	209,000	11,973	0	0
STREETSCOOTER GMBH		2 828	1 691,03	0	139,764	- 139,764	0	0
SUBARU CORPORATION	DMD	8	1 719,13	155,150			2,100	
SUZUKI MOTOR CORPORATION	DMD	10	1 165,00	138,000			0	
TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA		49 758	1 919,73	156,490	161,720	- 5,230	0,015	0
UAZ	DMD	3	1 946,33	235,000			0	
UNIVERS VE HELEM	DMD	1	1 188,00	0			0	
VOLKSWAGEN AG	P2	157 441	1 951,96	172,760	164,814	7,944	0,001	0,002
VOLVO CAR CORPORATION	DMD	1 181	1 732,82	125,954			0,033	
XYT	DMD	4	940,00	0			0	

Tabelle 2

Leistung der Emissionsgemeinschaften von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge im Kalenderjahr 2020 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
FCA-PSA	P1	479 490	1 723,27	139,072	142,860	- 3,788	0,190	0
FORD-VOLKSWAGEN	P2	410 666	2 002,91	168,408	169,705	- 1,297	0,004	0
HYUNDAI	P3/DMD	440	1 608,69	141,516			0,014	
KIA	P4/DMD	516	1 480,19	109,398			0,003	
MAN-SAIC	P5	13 881	2 163,55	173,457	185,126	- 11,695	0,008	0,026
MERCEDES-BENZ	P6	137 341	2 203,94	183,977	189,004	- 5,031	0,027	0,004
RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI	P7	239 393	1 785,75	142,091	148,858	- 6,768	0,633	0,001

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei allen Berechnungen, die den Werten in diesen Tabellen zugrunde liegen, wurden nur jene Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl die NEFZ-CO₂-Emissionen als auch die Werte der Masse in fahrbereitem Zustand gemeldet wurden.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der vom Meldeland gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2020 (Hersteller kleiner Stückzahlen);

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h., der Hersteller braucht 2020 gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2020 gültig.

Spalte C:

„Gesamtzahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„Durchschnittliche Masse“ (kg): der Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand aller im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte E:

„Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 für alle im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ermittelt wurde.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen wurden gegebenenfalls die durch den Einsatz von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Emissionseinsparungen berücksichtigt (Spalte H).

Spalte F:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil B Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 berechnet wurde, wobei M₀ 1 766,4 beträgt, oder gegebenenfalls („D“ in Spalte B) das Abweichungsziel gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631. Wenn dem Hersteller eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gewährt wurde („DMD in Spalte B), gibt es keine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, weshalb auch kein „Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (Spalte G) und keine „Fehlermarge“ (Spalte I) angegeben wird.

Spalte G:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (g CO₂/km): die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F), von der die Fehlermarge (Spalte I) abgezogen wird.

Ist der Abstand zum vorgegebenen Ziel größer als null, bedeutet dies, dass die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen überschritten wurde.

Für Hersteller, die einer Emissionsgemeinschaft angehören („P“ in Spalte B), wird die Einhaltung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nur auf Ebene der Emissionsgemeinschaft bewertet.

Spalte H:

„CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen“ (g CO₂/km): bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte E) berücksichtigte Emissionseinsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielt werden, die einen überprüften Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 von der Kommission genehmigt wurden. Berücksichtigt wurden nur Ökoinnovationen, die im Zusammenhang mit dem NEFZ-Emissionsprüfverfahren genehmigt wurden. Die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen werden gemäß Abschnitt 4.1 Buchstabe f der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission berechnet.

Spalte I:

„Fehlermarge“ (g CO₂/km): der Wert, um den die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F) bei der Berechnung des Abstands zum vorgegebenen Ziel (Spalte G) angepasst wurde, um die Aufzeichnungen zu berücksichtigen, die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission mit dem Fehlercode B übermittelt hat.

Diese Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehlermarge = Absolutwert von $[(AC1 - TG1) - (AC2 - TG2)]$

- AC1 = durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte E);
- TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte F);
- AC2 = durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B;
- TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B.
-

ANHANG II

Teil A

Werte zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß Anhang I Teil A Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/631 (Personenkraftwagen)

1. Zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß Anhang I Teil A Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/631 für den Zeitraum 2021–2024 werden die folgenden Werte herangezogen:

- a) WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen

Die gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 oder Nummer 3a der Verordnung (EU) 2019/631 berechnete WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen entspricht dem in Spalte G der nachstehenden Tabelle 1 für jeden Hersteller bzw. dem in Spalte G der nachstehenden Tabelle 2 für jede Emissionsgemeinschaft angegebenen Wert.

Die gemäß Anhang I Teil A Nummer 3b der Verordnung (EU) 2019/631 berechnete WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen beträgt 118,137 g CO₂/km, berechnet als Mittelwert der in Spalte G der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten WLTP-Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen aller Hersteller von Personenkraftwagen, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Spalte C der nachstehenden Tabelle 1.

- b) M_{o2020}

Der Wert M_{o2020} ist der für jeden Hersteller und jede Emissionsgemeinschaft in Anhang I Teil A Tabellen 1 und 2 Spalte E dieses Beschlusses angegebene Wert.

Für Hersteller oder Emissionsgemeinschaften, die die in Anhang I Teil A Nummer 3b der Verordnung (EU) 2019/631 genannten Bedingungen erfüllen, beträgt der Wert M_{o2020} 1 455,69 kg, berechnet als Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand der Personenkraftwagen aller Hersteller gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Spalte E dieses Beschlusses, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Spalte C dieses Beschlusses.

2. Zur Berechnung der Abweichungsziele gemäß Anhang I Teil A Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/631 für den Zeitraum 2021–2024 werden die folgenden NEFZ_{CO2}- und WLTP_{CO2}-Werte herangezogen:

- a) Für Hersteller und Emissionsgemeinschaften gemäß Anhang I Teil A Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/631:

- i) NEFZ_{CO2} ist der für den Hersteller in Spalte E der nachstehenden Tabelle 1 angegebene Wert;

- ii) WLTP_{CO2} ist der für den Hersteller in Spalte F der nachstehenden Tabelle 1 angegebene Wert.

- b) Für Hersteller gemäß Anhang I Teil A Nummer 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/631:

- i) NEFZ_{CO2} beträgt 107,532 g CO₂/km, berechnet als Mittelwert aller in Spalte E der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Werte, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Spalte C;

- ii) WLTP_{CO2} beträgt 130,300 g CO₂/km, berechnet als Mittelwert aller in Spalte F der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Werte, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Spalte C.

Tabelle 1

Einzelne Hersteller von Personenkraftwagen

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
ADAM OPEL GMBH		2	105,360	0	0	105,360
ADIDOR VOITURES SAS		16	92,839	137,000	153,000	103,682
ALFA ROMEO SPA	P2	34 483	103,082	146,919	171,158	120,089
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GMBH + CO KG		578	117,416	201,460	233,533	136,109
ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE		113	100,165	0	0	100,165
ASTON MARTIN LAGONDA LTD		1 487	114,387	257,743	284,699	126,350
AUDI AG	P11	564 595	105,120	116,923	142,580	128,187
AUDI HUNGARIA MOTOR KFT	P11	3 824	96,230	148,954	167,871	108,451
AUDI SPORT GMBH	P11	13 505	112,497	230,628	253,307	123,559
AUTOMOBILE DACIA SA	P8	278 808	88,502	114,310	134,535	104,161
AUTOMOBILES CITROËN	P7	340 830	87,938	98,999	129,382	114,926
AUTOMOBILES PEUGEOT	P7	351 539	95,528	100,158	131,631	125,546
AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA		1 537	116,372	326,757	351,293	125,110
AVTOVAZ JSC	P8	884	92,788	186,093	195,285	97,371
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1	801 924	103,916	111,504	133,353	124,278
BEIJING BORGWARD AUTOMOTIVE CO LTD		1	110,788	233,000	242,000	115,067
BENTLEY MOTORS LTD		2 585	130,705	259,668	285,503	143,709
BLUECAR SAS		6	99,499	0	0	99,499
BMW M GMBH	P1	14 510	111,100	231,883	242,690	116,278
BUGATTI AUTOMOBILES SAS	P11	7	117,981	527,143	506,000	113,249
CATERHAM CARS LIMITED		123	72,150	168,805	156,268	66,791
CNG-TECHNIK GMBH	P3	12 060	99,290	100,858	124,004	122,076
DFSK MOTOR CO LTD		442	103,288	221,428	241,952	112,862
DONKERVORT AUTOMOBIELEN BV		1	77,854	199,000	191,000	74,724
DR AUTOMOBILES SRL		3 329	96,001	140,357	169,112	115,669
DR ING HCF PORSCHE AG	P11	68 125	115,815	150,700	175,838	135,134
DR MOTOR COMPANY SRL		0	94,100			114,049
FABBRICA DALLARA SRL		6	82,683	230,000	216,000	77,650

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
FABRYKA SAMOCHODÓW OSOBOWYCH SYRENA W KUTNIE SA		0	92,340			111,916
FERRARI SPA		3 591	105,262	281,455	303,011	113,324
FCA ITALY SPA	P2	488 321	88,507	110,669	135,717	108,539
FCA US LLC	P2	105 438	102,745	141,105	169,444	123,380
FORD INDIA PRIVATE LIMITED	P3	53	87,338	118,981	136,925	100,510
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P3	2	127,988	226,000	260,500	147,526
FORD MOTOR COMPANY	P3	10 219	113,592	236,293	240,803	115,760
FORD-WERKE GMBH	P3	648 945	97,073	108,416	134,271	120,223
GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC		53	109,542	168,340	176,208	114,662
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED		0	102,526			124,262
GUMPERT SPORTWAGENMANUFAKTUR GMBH		1	109,822	0	0	109,822
HENAN SUDA ELECTRIC VEHICLES TECHNOLOGY		27	97,834	0	0	97,834
HONDA MOTOR CO LTD	P2	78 271	96,511	111,304	135,771	117,726
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P4	114 690	84,456	112,191	127,372	95,884
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P4	143 248	99,177	80,353	95,370	117,712
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P4	158 751	99,865	120,892	140,780	116,294
ISUZU MOTORS LTD		0	102,496			124,225
JAGUAR LAND ROVER LIMITED		156 992	118,848	148,625	179,229	143,320
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD	P11	697	110,247	0	0	110,247
KIA CORPORATION	P5	272 981	94,304	94,590	109,887	109,555
KIA SLOVAKIA SRO	P5	144 836	97,700	120,871	139,400	112,677
LADA AUTOMOBILE GMBH		328	91,174	224,140	232,829	94,708
LANZHOU ZHIDOU ELECTRIC VEHICLE		3	77,854	0	0	77,854
LONDON EV COMPANY	P11	1	125,806	24,000	20,000	104,838
LOTUS CARS LIMITED		391	85,676	204,476	203,499	85,267
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P9	58 881	91,453	114,739	140,962	112,354
MAHINDRA & MAHINDRA LTD		1 135	89,802	149,836	180,236	108,022

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
MARUTI SUZUKI INDIA LTD	P9	1 749	80,785	107,685	122,891	92,193
MASERATI SPA		3 152	120,476	238,611	270,443	136,548
MAZDA MOTOR CORPORATION	P10	132 705	96,947	116,238	138,885	115,835
MAZDA MOTOR LOGISTIC EUROPE N.V.	P10	11 823	94,912	113,180	136,949	114,845
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED		561	100,116	260,471	275,759	105,992
MERCEDES-AMG GMBH	P6	3 249	113,002	247,571	266,001	121,414
MERCEDES-BENZ AG	P6	733 243	106,576	117,238	134,681	122,433
MG MOTOR UK LIMITED	P11	17 943	97,227	99,088	111,056	108,970
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P8	64 000	105,475	110,702	123,944	118,092
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P8	33 958	80,601	105,382	120,281	91,996
MORGAN TECHNOLOGIES LTD		337	86,527	182,534	181,650	86,108
NEXT E.GO MOBILE SE	P11	490	90,042	0	0	90,042
NISSAN INTERNATIONAL SA	P8	289 734	95,483	106,485	132,147	118,494
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P7	276 715	95,087	105,149	133,007	120,279
PAGANI AUTOMOBILI SPA		0	98,055			118,843
PSA AUTOMOBILES SA	P7	788 820	92,801	91,148	117,973	120,112
RENAULT SAS	P8	961 600	94,088	99,147	116,175	110,247
RENAULT TRUCKS		3	123,176	161,667	268,000	204,192
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	508	137,479	351,008	367,717	144,023
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD		121	111,972	1,983	2,116	119,482
SAIC MOTOR CORPORATION LTD	P11	7 726	102,015	0,922	1,018	112,637
SEAT SA	P11	363 613	93,815	114,007	137,199	112,899
SKODA AUTO AS	P11	606 636	95,184	110,269	134,179	115,823
SOCIÉTÉ DES AUTOMOBILES ALPINE	P8	1 124	88,152	147,203	162,407	97,257
SSANGYONG MOTOR COMPANY		8 956	98,946	157,744	173,019	108,527
SUBARU CORPORATION		17 025	103,876	157,033	185,195	122,505
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P9	107 242	82,799	101,856	123,820	100,654
SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD	P9	1 150	78,690	89,086	108,282	95,646

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
TECNO MECCANICA IMOLA SPA		3	72,760	0	0	72,760
TESLA INC	P2	92 525	113,257	0	0	113,257
TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA	P10	684 670	94,758	95,781	120,963	119,671
VOLKSWAGEN AG	P11	1 306 825	97,716	108,314	131,348	118,496
VOLVO CAR CORPORATION	P3	286 627	111,425	106,652	124,979	130,572

Tabelle 2

EMISSIONSGEMEINSCHAFTEN VON HERSTELLERN VON PERSONENKRAFTWAGEN

A	B	C	D	E	F	G
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
BMW	P1	816 942	104,064	113,791	135,441	123,863
FCA	P2	799 038	94,665	103,497	125,987	115,236
FORD-VOLVO	P3	957 906	101,571	109,158	132,498	123,289
HYUNDAI	P4	416 689	95,388	104,561	121,479	110,822
KIA	P5	417 817	95,481	103,700	120,118	110,598
MERCEDES-BENZ	P6	736 492	106,604	117,813	135,260	122,391
PSA-OPEL	P7	1 757 904	92,763	96,676	125,283	120,212
RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI	P8	1 630 108	93,543	103,708	122,620	110,601
SUZUKI	P9	169 022	85,765	106,317	129,676	104,609
TOYOTA-MAZDA	P10	829 198	95,110	99,303	124,059	118,821
VW-SAIC	P11	2 953 987	98,624	112,272	135,911	119,389

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei der Berechnung der in den Spalten C, E und F dieser Tabellen aufgeführten Werte wurden nur Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl WLTP- als auch NEFZ-CO₂-Emissionswerte gemeldet wurden.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der vom Meldeland gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2020 gültig.

Spalte C:

„Zahl der berücksichtigten Zulassungen“: die Zahl der im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„NEFZ-Zielvorgabe 2020“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 unabhängig von den für das Kalenderjahr 2020 gewährten Abweichungszielen oder geltenden Ausnahmen berechnet wurde.

Spalte E:

„Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 für alle im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ohne Berücksichtigung von CO₂-Einsparungen aufgrund von Begünstigungen oder Ökoinnovationen gemäß Artikel 5 bzw. 11 der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelt wurde.

Spalte F:

„Durchschnittliche spezifische WLTP-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission für alle im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ermittelt wurde.

Spalte G:

„WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 oder 3a der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelt wurde.

Für Hersteller, die für 2020 zugelassene neue Personenkraftwagen verantwortlich sind, für die keine spezifischen WLTP-CO₂-Emissionen gemeldet wurden (keine Einträge in den Spalten E und F), wurde die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen durch Multiplikation ihrer NEFZ-Zielvorgabe 2020 (Spalte D) mit 130,300 g CO₂/km (Mittelwert der durchschnittlichen spezifischen WLTP-CO₂-Emissionen der gesamten Flotte gemäß Spalte F), geteilt durch 107,532 CO₂/km (Mittelwert der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen der gesamten Flotte gemäß Spalte E) ermittelt. Diese Flottendurchschnittswerte wurden als Mittelwert, gewichtet nach der Zahl der für jeden Hersteller zugelassenen Fahrzeuge (Spalte C), berechnet.

Teil B**Werte zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß Anhang I Teil B Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/631 (leichte Nutzfahrzeuge)**

1. Zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß Anhang I Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/631 für den Zeitraum 2021–2024 werden die folgenden Werte herangezogen:

a) WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen

Die gemäß Anhang I Teil B Nummer 3 oder Nummer 3a der Verordnung (EU) 2019/631 berechnete WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen entspricht dem in Spalte G der nachstehenden Tabelle 1 für jeden Hersteller bzw. dem in Spalte G der nachstehenden Tabelle 2 für jede Emissionsgemeinschaft angegebenen Wert.

Die gemäß Anhang I Teil B Nummer 3b der Verordnung (EU) 2019/631 berechnete WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen beträgt 205,096 g CO₂/km, berechnet als Mittelwert der in Spalte G der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten WLTP-Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen aller Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Spalte C der nachstehenden Tabelle 1.

b) M_{o2020}

Der Wert M_{o2020} ist der für jeden Hersteller und jede Emissionsgemeinschaft in Anhang I Teil B Tabellen 1 und 2 Spalte E dieses Beschlusses angegebene Wert.

Für Hersteller, die die in Anhang I Teil B Nummer 3b der Verordnung (EU) 2019/631 genannten Bedingungen erfüllen, beträgt der Wert M_{o2020} 1 888,62 kg, berechnet als Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand der leichten Nutzfahrzeuge aller Hersteller gemäß Anhang I Teil B Tabelle 1 Spalte E dieses Beschlusses, gewichtet nach der Zahl der für jeden der Hersteller zugelassenen Fahrzeuge gemäß Anhang I Teil B Tabelle 1 Spalte C dieses Beschlusses.

2. Zur Berechnung der Abweichungsziele gemäß Anhang I Teil B Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/631 für den Zeitraum 2021–2024 werden die folgenden NEFZ_{CO₂}- und WLTP_{CO₂}-Werte herangezogen:

- i) NEFZ_{CO₂} ist der für den Hersteller in Spalte E der nachstehenden Tabelle 1 angegebene Wert;
- ii) WLTP_{CO₂} ist der für den Hersteller in Spalte F der nachstehenden Tabelle 1 angegebene Wert.

Tabelle 1

Einzelne Hersteller leichter Nutzfahrzeuge

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
ADDAX MOTOR NV		26	83,423	0	0	83,423
ALFA ROMEO SPA	P1	150	144,094	139,533	160,587	165,836
ALKE SRL		109	81,224	0	0	81,224
AUDI AG	P5	36	155,945	141,472	175,114	193,029
AUDI SPORT GMBH	P5	1	206,866	276,000	317,000	237,596
AUTOMOBILE DACIA SA	P7	20 445	102,296	120,749	144,404	122,336
AUTOMOBILES CITROËN	P1	67 812	157,552	146,141	209,867	226,254

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
AUTOMOBILES PEUGEOT	P1	124 202	156,375	145,769	205,957	220,942
AVTOVAZ JSC	P7	98	99,532	226,122	233,367	102,721
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG		52	151,546	137,962	167,827	184,352
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED		40	147,826	0	0	147,826
CHEVROLET ITALIA SPA		0	212,146			274,093
CNG-TECHNIK GMBH	P2	2	142,162	102,000	131,500	183,277
DFSK MOTOR CO LTD		334	99,092	195,335	202,282	102,616
DR ING HCF PORSCHE AG		5	200,146	143,400	171,400	239,226
ESAGONO ENERGIA SRL		15	91,301	0	0	91,301
FCA ITALY SPA	P1	110 365	151,852	161,235	212,404	200,043
FCA US LLC	P1	680	126,597	125,031	152,553	154,464
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P2	38 859	205,159	210,323	248,748	242,641
FORD-WERKE GMBH	P2	214 364	166,870	157,622	193,995	205,377
GOUPIL INDUSTRIE SAS	P5	691	75,324	0	0	75,324
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED		0	164,503			212,538
HONDA MOTOR CO LTD		2	123,490	104,000	135,000	160,300
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE	P3	99	81,545	116,424	131,118	91,837
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P3	290	150,021	151,617	164,885	163,149
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P3	45	123,094	119,422	148,158	152,714
ISUZU MOTORS LIMITED		4 932	185,770	202,973	261,581	239,411
IVECO SPA		13 924	210,880	205,163	293,041	301,207
JAGUAR LAND ROVER LIMITED		1 617	206,824	198,513	239,512	249,539
KIA CORPORATION	P4	466	118,339	108,938	132,015	143,407
KIA SLOVAKIA SRO	P4	50	130,571	113,720	140,860	161,733
LADA AUTOMOBILE GMBH		2	98,866	224,000	232,000	102,397
LIGIER GROUP		86	46,605	0	0	46,605
LONDON EV COMPANY		4	195,442	34,000	21,000	120,714
MAHINDRA & MAHINDRA LTD		0	182,248			235,464
MAN TRUCK & BUS AG	P5	11 382	194,613	200,472	257,185	249,669
MAZDA MOTOR CORPORATION		26	129,172	140,923	162,615	149,055

A	B	C	D	E	F	G
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
MERCEDES-BENZ AG	P6	137 342	189,004	184,003	226,288	232,438
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P7	35	162,733	50,800	49,939	159,975
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P7	12 038	177,305	201,877	240,867	211,549
NISSAN INTERNATIONAL SA	P7	25 500	173,564	138,052	162,859	204,752
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P1	48 000	140,690	139,168	187,491	189,541
PIAGGIO & C SPA		3 564	74,149	148,564	164,630	82,168
PSA AUTOMOBILES SA	P1	128 279	115,165	110,531	148,680	154,913
RENAULT SAS	P7	181 277	148,768	141,904	191,998	201,285
RENAULT TRUCKS		6 812	200,299	184,100	269,464	293,174
ROMANITAL SRL		0	105,108			135,800
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD	P5	1 561	175,280	62,006	24,369	68,887
SAIC MOTOR CORPORATION	P5	1	131,698	0	0	131,698
SEAT SA	P5	159	108,516	113,428	138,711	132,704
SKODA AUTO AS	P5	49	115,842	118,429	144,714	141,553
SSANGYONG MOTOR COMPANY		863	184,994	220,973	252,660	211,522
STREETSCOOTER GMBH		2 828	139,764	0	0	139,764
SUBARU CORPORATION		8	142,462	157,250	187,750	170,094
SUZUKI MOTOR CORPORATION		10	89,266	138,000	173,000	111,906
TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA		49 723	161,72	156,487	207,931	214,884
UAZ		2	164,273	254,000	309,000	199,844
UNIVERS VE HELEM		1	91,474	0	0	91,474
VOLKSWAGEN AG	P2	157 440	164,814	172,761	210,733	201,039
VOLVO CAR CORPORATION		1 181	143,776	125,986	150,179	171,385
XYT		4	67,666	0	0	67,666

Tabelle 2

Emissionsgemeinschaften von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge

A	B	C	D	E	F	G
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften	Zahl der berücksichtigten Zulassungen	NEFZ-Zielvorgabe 2020 oder Abweichungsziel	Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO ₂ -Emissionen	Durchschnittliche spezifische WLTP-CO ₂ -Emissionen	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
FCA-PSA	P1	479 488	142,860	139,262	190,732	195,660
FORD-VOLKSWAGEN	P2	410 665	169,705	168,412	205,593	207,171
HYUNDAI	P3	434	131,86	140,251	155,448	146,148
KIA	P4	516	119,524	109,401	132,872	145,167
MAN-SAIC	P5	13 880	185,126	173,470	216,216	230,744
MERCEDES-BENZ	P6	137 342	189,004	184,002	226,288	232,438
RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI	P7	239 393	148,858	142,724	187,283	195,332

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei der Berechnung der in den Spalten C, E und F dieser Tabellen aufgeführten Werte wurden nur Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl WLTP- als auch NEFZ-CO₂-Emissionswerte gemeldet wurden.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der vom Meldeland gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2020 gültig.

Spalte C:

„Zahl der berücksichtigten Zulassungen“: die Zahl der im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„NEFZ-Zielvorgabe 2020“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil B Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 unabhängig von den für das Kalenderjahr 2020 gewährten Abweichungszielen oder geltenden Ausnahmen berechnet wurde.

Spalte E:

„Durchschnittliche spezifische NEFZ-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 für alle im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ohne Berücksichtigung von CO₂-Einsparungen aufgrund von Ökoinnovationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelt wurde.

Spalte F:

„Durchschnittliche spezifische WLTP-CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission für alle im Kalenderjahr 2020 in der Europäischen Union, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind, ermittelt wurde.

Spalte G:

„WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil B Nummer 3 oder 3a der Verordnung (EU) 2019/631 ermittelt wurde.

Für Hersteller, die für 2020 zugelassene neue leichte Nutzfahrzeuge verantwortlich sind, für die keine spezifischen WLTP-CO₂-Emissionen gemeldet wurden (keine Einträge in den Spalten E und F), wurde die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen durch Multiplikation ihrer NEFZ-Zielvorgabe 2020 (Spalte D) mit 200,261 g CO₂/km (Mittelwert der durchschnittlichen spezifischen WLTP-CO₂-Emissionen der gesamten Flotte gemäß Spalte F), geteilt durch 155,029 g CO₂/km (Mittelwert der durchschnittlichen spezifischen NEFZ-CO₂-Emissionen der gesamten Flotte gemäß Spalte E) ermittelt. Diese Flottendurchschnittswerte wurden als Mittelwert, gewichtet nach der Zahl der für jeden Hersteller zugelassenen Fahrzeuge (Spalte C), berechnet.

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 1/2022 DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR ZOLLFRAGEN UND
HANDELSERLEICHTERUNGEN**

vom 27. Juli 2022

in Bezug auf seine Geschäftsordnung [2022/2088]

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR ZOLLFRAGEN UND HANDELSERLEICHTERUNGEN —

gestützt auf das am 10. Juni 2016 in Kasane unterzeichnete Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen wird im Anhang festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Geschehen zu Gabarone am 27. Juli 2022.

Alice Sebonetse KOLAGANO
*Vertreterin der SADC-WPA-Staaten
im Namen der SADC-WPA-Staaten*

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 2022.

Jean-Michel GRAVE
*Europäische Kommission
im Namen der Europäischen Union*

—

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR ZOLLFRAGEN UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

KAPITEL I

Organisation

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der nach Artikel 50 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 50 des Abkommens wahr.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung „Vertragsparteien“ ist im Sinne des Artikels 104 des Abkommens zu verstehen.
- (3) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (4) Gemäß Artikel 50 Absatz 4 des Abkommens wird der Vorsitz im Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen abwechselnd von einem Beamten der Europäischen Kommission und einem Beamten der SADC-WPA-Staaten geführt. Der Vorsitz der ersten Sitzung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen wird von einem Beamten der Europäischen Kommission und einem Beamten der SADC-WPA-Staaten gemeinsam geführt.
- (5) Das Mandat für den ersten Zeitraum beginnt am Tag der ersten Sitzung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen tritt einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in Brüssel und im Hoheitsgebiet eines der SADC-WPA-Staaten statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Sitzungen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen von der Vertragspartei, die den Vorsitz innehat, nach Konsultation der anderen Vertragspartei einberufen.

Artikel 3

Beobachter

Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen kann beschließen, auf Ad-hoc-Basis Beobachter einzuladen, und bestimmen, an welchen Tagesordnungspunkten diese Beobachter teilnehmen können.

Artikel 4

Sekretariat

- (1) Die Vertragspartei, die die Sitzung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen ausrichtet, fungiert als Sekretariat.
- (2) Findet die Sitzung auf elektronischem Wege statt, so nimmt die Vertragspartei, die den Vorsitz innehat, die Sekretariatsgeschäfte wahr.

KAPITEL II

Arbeitsweise

Artikel 5

Unterlagen

Stützt sich der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese von seinem Sekretariat nummeriert und als Unterlagen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen verteilt.

Artikel 6

Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Spätestens 30 Tage im Voraus unterrichtet das Sekretariat die Vertragsparteien von der Einberufung einer Sitzung und ersucht um Beiträge für die Tagesordnung. Bei dringenden Fragen und/oder unvorhergesehenen Umständen kann die Sitzung kurzfristig einberufen werden.
- (2) Das Sekretariat des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Es übermittelt diese vorläufige Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung an den Vorsitz und die Mitglieder des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen ein Antrag einer Vertragspartei auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.
- (5) Der Vorsitz des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien Sachverständige zu den Sitzungen einladen, damit sie Auskunft zu spezifischen Themen erteilen.

Artikel 7

Sitzungsbericht

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird der Bericht über jede Sitzung vom Sekretariat des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen erstellt und am Ende jeder Sitzung angenommen.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen fasst in den in dem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in den Bereichen, für die dem Ausschuss die Befugnis vom Gemeinsamen Rat oder dem Handels- und Entwicklungsausschuss übertragen worden ist, einvernehmlich Beschlüsse und spricht Empfehlungen aus.
- (2) In den Fällen, in denen der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen nach dem Abkommen befugt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, oder ihm diese Befugnis vom Gemeinsamen Rat oder dem Handels- und Entwicklungsausschuss übertragen worden ist, tragen diese in den Sitzungsberichten die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen versieht alle angenommenen Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen oder Empfehlungen wird das Datum ihres Inkrafttretens angegeben.

(3) Falls ein SADC-WPA-Staat nicht an der Sitzung teilnehmen kann, teilt das Sekretariat dem Mitglied die Beschlüsse und/oder Empfehlungen der Sitzung mit. Der betreffende SADC-WPA-Staat übermittelt binnen 10 Kalendertagen ab dem Versand der Beschlüsse und/oder Empfehlungen eine schriftliche Antwort und gibt an, mit welchen Beschlüssen und/oder Empfehlungen er nicht einverstanden ist, und begründet dies. Ohne eine solche schriftliche Antwort binnen 10 Kalendertagen gelten die Beschlüsse und/oder die Empfehlungen als angenommen. Ist der SADC-WPA-Staat, der nicht an der Sitzung teilgenommen hat, mit den Beschlüssen und/oder Empfehlungen nicht einverstanden, so kommt das Verfahren nach Absatz 4 zur Anwendung.

(4) Zwischen den Sitzungen kann der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse oder Empfehlungen annehmen, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Das schriftliche Verfahren erfolgt in Form eines Notenwechsels zwischen den Vertretern der Vertragsparteien.

(5) Die vom Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden authentifiziert, indem eine von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der SADC-WPA-Staaten unterzeichnete beglaubigte Kopie für jede Vertragspartei ausgestellt wird.

Artikel 9

Zugang der Öffentlichkeit

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen nicht öffentlich.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu veröffentlichen.

KAPITEL III

Schlussbestimmungen

Artikel 10

Ausgaben

(1) Jede Vertragspartei trägt die Personal-, Reise- und Aufenthalts- sowie Post- und Telekommunikationskosten, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen entstehen.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen, die Bereitstellung von Dolmetschleistungen und die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen Beschluss des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen im Einklang mit Artikel 8 geändert werden.

BESCHLUSS Nr. 1/2022 DES ZOLL-UNTERAUSSCHUSSES EU-REPUBLIK MOLDAU**vom 3. Oktober 2022****über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union [2022/2089]**

DER ZOLL-UNTERAUSSCHUSS EU-REPUBLIK MOLDAU —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ⁽¹⁾ und insbesondere auf dessen Titel V Kapitel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Titel V Kapitel 5 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Zusammenarbeit im Zollbereich zu verstärken, um die Umsetzung der Ziele dieses Kapitels sicherzustellen und Handelserleichterungen unter Gewährleistung von wirksamer Kontrolle, Sicherheit und Betrugsprävention zu fördern
- (2) Artikel 197 Buchstabe j des Abkommens enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, sofern sachdienlich und angemessen, die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, festzulegen.
- (3) Die Sicherheit und die Förderung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des nationalen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, im Folgenden „AEO“) in der Republik Moldau und des AEO-Programms in der Union, erheblich gestärkt werden.
- (4) Die beiden AEO-Programme beruhen auf international anerkannten Sicherheitsstandards, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) befürwortet wurden.
- (5) Die gegenseitige Anerkennung ermöglicht es den Vertragsparteien, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.
- (6) Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung der AEO-Programme in der Union und in der Republik Moldau haben ergeben, dass ihre Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.
- (7) Gemäß Artikel 200 Absatz 1 des Abkommens wird ein Zoll-Unterausschuss eingesetzt. Gemäß Artikel 200 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens ist der Zoll-Unterausschuss ermächtigt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile zu erlassen —

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Zollbehörde“ die Zollbehörde eines Mitgliedstaats der Union oder die Zollbehörde der Republik Moldau, im Folgenden zusammen als „Zollbehörden“ bezeichnet;
2. „Wirtschaftsteilnehmer“ eine Person, die am internationalen Warenverkehr beteiligt ist;
3. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen;
4. „Programm“
 - a) in der Union: den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten der Europäischen Union (Authorised Economic Operator, AEO) (Sicherheit), der gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) zuerkannt wird;
 - b) in der Republik Moldau: das AEO-Programm für die Bewilligung des Status AEO-Sicherheit und die Bewilligung des Status kombinierte AEO-Zollvereinfachung/Sicherheit (AEOC/AEOS), wobei Wirtschaftsbeteiligte aus Bereichen außerhalb der Kontrolle der Regierung erst dann für eine AEO-Bewilligung infrage kommen, wenn alle AEO-Kriterien von zentralen zuständigen Behörden beurteilt und bewertet werden können, d. h. dem Hauptsitz der Zollbehörde der Republik Moldau;
5. „Programmenteilnehmer“ Wirtschaftsteilnehmer mit dem AEO-Status in der Union und mit dem Teilnehmerstatus in der Republik Moldau gemäß Nummer 4, wenn auf sie kollektiv Bezug genommen wird.

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung des Beschlusses

- (1) Hiermit wird gegenseitig anerkannt, dass die Programme der Union und der Republik Moldau miteinander vereinbar und gleichwertig sind, und der dementsprechend zuerkannte AEO-Status wird gegenseitig akzeptiert.
- (2) Die Vertragsparteien setzen diesen Beschluss über ihre jeweiligen Zollbehörden um.

Artikel 3

Kompatibilität

Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um Kompatibilität und Gleichwertigkeit ihrer Programme zu wahren, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Antragsverfahren für die Zuerkennung des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- b) Bewertung der Anträge;
- c) Zuerkennung des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- d) Verwaltung, Überwachung, Aussetzung und Neubewertung sowie Widerruf des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Umweltbehörden, um die Übereinstimmung des AEO-Status und der Teilnahme mit internationalen Umweltstandards zu fördern.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Handelspartnerschaftsprogramme im Einklang mit den einschlägigen Standards des SAFE-Rahmens durchgeführt werden.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel 4

Vorteile

(1) Jede Zollbehörde gewährt den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde Vorteile, die mit den Vorteilen vergleichbar sind, die sie ihren Programmteilnehmern gewährt.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Vorteilen gehören:

- a) weniger sicherheitsbezogene Kontrollen: Bei der Risikobewertung wird der von der anderen Zollbehörde zuerkannte Status als Programmteilnehmer von den Zollbehörden jeweils positiv berücksichtigt, um Inspektionen oder Kontrollen zu reduzieren; außerdem wird dieser Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen berücksichtigt.
- b) Anerkennung von Geschäftspartnern während des Antragsverfahrens: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um bei der Prüfung der im Rahmen des jeweils eigenen Programms an Antragsteller zu richtenden Anforderungen an Geschäftspartner Programmteilnehmer als sichere Partner zu behandeln.
- c) vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um in Fällen, in denen die Programmteilnehmer beteiligt sind, für eine Vorzugsbehandlung, eine zügigere Bearbeitung, vereinfachte Formalitäten und eine zügigere Überlassung von Sendungen zu sorgen.
- d) Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs: Beide Zollbehörden bemühen sich um die Schaffung eines Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs bei einer Störung der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen, durch den die Zollbehörden vorrangige Warensendungen von Programmteilnehmern im Rahmen des Möglichen vereinfachen und beschleunigen sollten.
- e) vorrangige Inspektion von Sendungen, die in den von einem Programmteilnehmer eingereichten summarischen Ausgangs- oder Eingangserklärungen abgedeckt sind, sofern die Zollbehörde beschließt, eine Kontrolle durchzuführen

(3) Im Anschluss an den Überprüfungsvorgang nach Artikel 7 Absatz 3 kann jede Zollbehörde in Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des Möglichen noch weitere Vorteile gewähren, zu denen die Straffung von Verfahren und die Verbesserung der Vorhersehbarkeit von Grenzbewegungen gehören können.

(4) Jede Zollbehörde

- a) kann die Vorteile aussetzen, die gemäß diesem Beschluss den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde gewährt werden;
- b) teilt der anderen Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Aussetzung nach Buchstabe a und die Gründe für die Aussetzung mit;
- c) darf eine Aussetzung gemäß Buchstabe a nur aus Gründen vornehmen, die denen entsprechen, aus denen sie die Aussetzung für die Programmteilnehmer ihres Programms vornehmen würde.

(5) Wenn sie dies für angemessen erachtet, meldet jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde, damit die andere Zollbehörde unverzüglich prüfen kann, ob die von ihr gewährten Vorteile und der zuerkannte Status noch angemessen sind.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Beschluss eine Vertragspartei oder eine Zollbehörde nicht daran hindert, Informationen gemäß der in Artikel 198 des Abkommens genannten gegenseitigen Amtshilfe oder einem anderen anwendbaren Rechtsinstrument zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Zollbehörden anzufordern.

Artikel 5

Informationsaustausch und Kommunikation

(1) Die Zollbehörden verstärken ihre Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen, indem sie:

- a) einander Angaben zu ihren Programmteilnehmern gemäß Absatz 3 übermitteln,

- b) einander bezüglich der Durchführbarkeit und Entwicklung ihrer Programme auf dem Laufenden halten,
- c) Informationen über die Politik und Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Lieferkette austauschen,
- d) eine wirksame Kommunikation über die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltung der Republik Moldau gewährleisten, um die Risikomanagementpraktiken in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

(2) Der Austausch von Informationen und die Kommunikation im Rahmen dieses Beschlusses erfolgen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltung der Republik Moldau.

(3) Nach Zustimmung ihres Programmteilnehmers übermittelt jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde die folgenden Angaben zu diesem Programmteilnehmer:

- a) Name,
- b) Anschrift,
- c) Teilnehmerstatus (bewilligt, ausgesetzt, widerrufen oder annulliert),
- d) Validierungs- oder Bewilligungsdatum (sofern verfügbar),
- e) individuelle Kennnummer (z. B. EORI- oder AEO-Nummer),
- f) von den Zollbehörden gemeinsam festzulegende Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Gründe für die Aussetzung, den Widerruf oder die Annullierung nicht zu den Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c gehören.

(4) Die Zollbehörden tauschen die in Absatz 3 genannten Informationen systematisch auf elektronischem Wege aus.

Artikel 6

Behandlung von Informationen

(1) Jede Zollbehörde

- a) verwendet, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, alle Informationen, auch personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Beschlusses eingehen, einzig zum Zweck der Durchführung dieses Beschlusses, einschließlich Überwachung und Berichterstattung,
- b) holt unbeschadet des Buchstabens a die vorherige schriftliche Zustimmung der Zollbehörde ein, die die Informationen zur Verwendung für andere Zwecke übermittelt hat. Die Verwendung unterliegt den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(2) Jede Zollbehörde

- a) behandelt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen vertraulich,
- b) bietet für die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen mindestens das gleiche Schutzniveau wie für die Informationen, die sie von den Programmteilnehmern ihres Programms erhält.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Zollbehörde die nach diesem Beschluss erhaltenen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die wegen Nichteinhaltung ihres Zollrechts eingeleitet werden, verwenden, und zwar auch in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen. Die Zollbehörde, die die Informationen erhalten hat, setzt die Zollbehörde, die diese Informationen übermittelt hat, vor einer solchen Verwendung davon in Kenntnis.

(4) Jede Zollbehörde

- a) legt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck offen, zu dem sie eingegangen sind,

- b) unterrichtet unbeschadet des Buchstabens a die übermittelnde Zollbehörde im Voraus schriftlich über eine Offenlegung, wenn sie verpflichtet ist, Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenzulegen, oder wenn sie nach ihrem Recht verpflichtet ist, Informationen offenzulegen, sofern nicht geltendes Recht oder laufende Ermittlungen dem entgegenstehen. In diesem Fall unterrichtet sie die übermittelnde Zollbehörde so bald wie möglich nach der Offenlegung.

(5) Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die von ihr übermittelten Informationen korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden,
- b) führt geeignete Löschverfahren ein oder behält diese bei,
- c) setzt die andere Zollbehörde unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die Informationen, die sie der anderen Zollbehörde übermittelt hat, unrichtig, unvollständig oder unzuverlässig sind, oder wenn ihre Entgegennahme oder weitere Verwendung gegen diesen Beschluss verstößt,
- d) ergreift alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, auch Ergänzungen, Löschungen oder Berichtigungen von Informationen gemäß Buchstabe c, um zu verhindern, dass sie irrtümlich als verlässlich herangezogen werden,
- e) bewahrt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für die Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich ist, sofern nach ihrem Recht oder für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nichts anderes erforderlich ist.

(6) Zusätzlich zu den Absätzen 4 und 5 stellt jede Zollbehörde insbesondere sicher, dass

- a) Sicherheitsvorkehrungen (auch elektronischer Natur) getroffen wurden, um nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen zu regeln,
- b) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind,
- c) Informationen, die die andere Zollbehörde im Rahmen dieses Beschlusses erhält, nicht an Privatpersonen oder juristische Personen, Staaten oder internationale Einrichtungen weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder an andere Behörden der Union oder der Republik Moldau, sofern dies nicht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder nach ihrem Recht vorgeschrieben ist,
- d) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch und/oder auf Papier gespeichert werden und jeder Zugriff und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen protokolliert oder dokumentiert werden.

(7) Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde in Bezug auf Zugang, Berichtigung und Zeitplan oder vorübergehende Aussetzung der Nutzung in einer Weise behandelt werden, die der Behandlung der personenbezogenen Daten von deren Programmteilnehmer zumindest gleichwertig ist,
- b) veröffentlicht für ihre Programmteilnehmer Informationen über das nach ihrem Recht anwendbare Verfahren für Anträge gemäß Buchstabe a.

(8) Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.

(9) Die Zollbehörden veröffentlichen für Programmteilnehmer Informationen über ihre Möglichkeiten, Rechtsbehelfe bei Behörden oder gerichtliche Überprüfungen in Anspruch zu nehmen.

(10) Die Beachtung dieses Artikels seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, wodurch sichergestellt ist, dass Beschwerden über Verstöße bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bei diesen Behörden handelt es sich um

- a) in der Union: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten,
- b) in der Republik Moldau: das Nationale Zentrum für den Schutz personenbezogener Daten oder sein Nachfolger innerhalb der Zollverwaltung der Republik Moldau.

*Artikel 7***Konsultation, Überwachung und Überprüfung**

- (1) Die Zollbehörden lösen alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses im Wege von Konsultationen unter Federführung des Zoll-Unterausschusses.
- (2) Beide Vertragsparteien arbeiten bezüglich der Umsetzung dieses Beschlusses eng zusammen und überwachen die Umsetzung des Beschlusses regelmäßig durch gemeinsame Kontrollbesuche vor Ort, um mögliche Stärken und Schwächen in den Programmen beider Vertragsparteien festzustellen.
- (3) Der Zoll-Unterausschuss überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:
- a) einen Meinungsaustausch über die einander übermittelten Angaben und die in Artikel 4 genannten den Programmteilnehmern gewährten AEO-Vorteile, einschließlich aller künftigen Angaben oder in Artikel 4 genannten AEO-Vorteile,
 - b) einen Meinungsaustausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während eines schwerwiegenden Sicherheitszwischenfalls und danach (Wiederaufnahme des Betriebs) oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind,
 - c) eine Prüfung der Aussetzung der in Artikel 4 genannten Vorteile,
 - d) eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6.

*Artikel 8***Schlussbestimmungen**

- (1) Der Zoll-Unterausschuss kann diesen Beschluss ändern. Die Änderung tritt gemäß dem in Artikel 9 beschriebenen Verfahren in Kraft.
- (2) Eine Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen, muss dies jedoch der anderen Zollbehörde 30 Tage im Voraus schriftlich notifizieren. Diese Notifikation wird auch an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und an die Zollverwaltung der Republik Moldau übermittelt. Unbeschadet der Aussetzung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 6 ein, um den Datenschutz sicherzustellen.
- (3) Jede Vertragspartei kann diesen Beschluss jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei über diplomatische Kanäle aufkündigen. Dieser Beschluss wird 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Notifikation bei der anderen Vertragspartei aufgekündigt. Unbeschadet der Aufkündigung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin den Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6 ein, um den Datenschutz zu gewährleisten.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Republik Moldau der Union den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Oktober 2022.

Im Namen des Zoll-Unterausschusses

Der Vorsitzende

Fernando PERREAU DE PINNINCK

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)